

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte der drei Gemeinden Natters, Mutters und Kreit

Sterner-Rainer, Sylvia

[ohne Jahresangabe]

III. Besitz- und Rechtsverhältnisse

[urn:nbn:at:at-ubi:2-2720](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:at:at-ubi:2-2720)

III. Besitz- und Rechtsverhältnisse.

1. Lässt sich aus der Grösse der Huben die soziale Stellung der Siedler ermitteln?

Mit der Frage nach der sozialen Schichtung der ersten deutschen Ansiedler geraten wir gleich in ein vielumstrittenes Problem: gab es zur Zeit der Völkerwanderung schon ein Sondereigen an Grund und Boden, und wenn ein solches vorhanden, war der Boden an alle Dorfgemeinschaften gleichmässig aufgeteilt? Setzt eine Gewinnflur tatsächlich lauter freie und gleichberechtigte Ansiedler voraus und wie ist dann der bekannte Satz von Tacitus zu verstehen, dass der Boden "secundum dignitatem" aufgeteilt wurde? Ohne hier auf das Für und Wider der einzelnen Forscher näher einzugehen¹⁾, sollen bei Ermangelung aller Quellen für unser Gebiet aus so früher Zeit auch wieder das Siedlungsbild und die, bereits aus dem vorigen Abschnitt über die Siedlung gewonnenen Erkenntnisse zur Lösung dieser Frage herangezogen werden.

Der Dorfgrundriss zeigt uns die Häuser des als Siedlungskern angenommenen Dorfteiles in einem regellosen Haufen um die kleine Erhöhung geschart, die heute die Kirche trägt, ohne dass ein einzelnes Haus eine irgendwie beherrschende oder bevorzugte Stelle einnehmen würde. Das Flurbild dagegen zeigt uns eine Reihe von Gewannen, an denen alle Höfe beteiligt sind und überdies noch zwischen diesem Dorfkern und der allgemein aufgeteilten Flur einzelne grosse, unzerteilte Stücke. Wenn wir auch von Ernsts Ansicht über den Maierhof und dessen Zubehör gänzlich absehen wollen (siehe I. 4.), so bleibt uns für diese grossen Grundstücke wohl kaum eine andere Erklärung, als die, dass sie aus dem Gemeinbesitz ausgesondertes Eigen eines irgendwie bevorrechteten Ansiedlers gewesen seien. Wären sie Allmende gewesen, so wären sie wie das übrige Ackerland der Aufteilung verfallen. Heute werden diese Flurstücke wohl grösstenteils als Wiesen (Peunten) benützt, in alter Zeit aber waren sie nachgewiesenermassen vorwiegend Acker. Wir kommen also wohl kaum um die Tatsache herum,

1. Siehe über diese Fragen ausser den bekannten wirtschaftsgesch. Lehrbüchern:
Wopfner: Beiträge zur Geschichte d. älteren Markgenossenschaft. M 709, 33 Bd. S 553 ff.
V. Ernst: Die Entstehung d. deutschen Grundeigentums. Stuttgart 1926.
A. Doppe: Die alt. Wirtschafts- u. Sozialgesch. d. Bauern i. d. Alpenländern Österreichs. Oslo 1930.

dass ein einzelner oder eine Familie sich in bevorzugter Stellung befand. Waren aber nun die übrigen am verteilten Boden gleichmässig beteiligt? Darüber kann uns das Flurbild an sich keine Antwort geben und eine Untersuchungsmethode wie im Gebiet der Einödhöfe mit Weilerflur, wo sich der Besitz des Einzelnen auf der Flurkarte herausheben lässt, ist in einem so alten Gewandorf nicht anwendbar. Der Besitz jedes Hofes besteht seit langem nicht mehr aus dem ursprünglichen Lehen, er ist vielmehr ganz verschiedener Herkunft: Oft sind es ein frei-lediges Haus, ein Lehen einer bestimmten Grundherrschaft und ein halbes Lehen irgend einer anderen, dazu einzelne Bruchstücke vom ^(u. einzelne aus Neurodungen gewonnene Äcker) Zubehör eines längst abgegangenen Hofes, die zusammen einen späteren Besitz bilden. Wollte man alle diese Teile auf der Karte als etwas zusammengehöriges herausheben, so ergäbe sich ein grundfalsches Bild. Aus einer Zeit aber, wo die Güter noch nicht so zerteilt waren, fehlen mit wenigen Ausnahmen (etliche Kaufbriefe und Reverse) Angaben über die jeweils zu einem Lehen gehörigen Grundstücke. Die älteste einheitliche Angabe der einzelnen Besitzgrößen, aber ohne Aufzählung der einzelnen Acker usw., haben wir im Kataster von 1627. Nachdem nun mit Hilfe von Grundherrschaftszugehörigkeit, Abgaben usw. in einer Reihe von Fällen die ursprünglichen Huben, das heisst die ungeteilten Höfe, ermittelt waren (siehe I. 6.), konnte nach den Angaben dieses Katasters das Flächenmass einzelner solcher Huben errechnet werden. In diesem Kataster ist der Grund für jeden Besitzer gesondert nach dem Eigentum der einzelnen Grundherrschaften und getrennt für Acker, Frühmahd^h und Galtmahd angegeben; für Ackerland in Jauch, für das Wiesland in Mannmahd. Rechnet man nach Rottleuthner¹⁾ ein altes Tiroler Jauch zu 40 und ein altes Tiroler Mannmahd. zu 28.9 Ar, so lässt sich der Gesamtumfang einer ungeteilten Hube in Hektar ermitteln.

1) Wilh. Rottleuthner: Die alten Localmasse und Gewichte in Tirol und Vorarlberg. Innsbr. 1883. Ders.: Flächenmasse in Tirol und Vorarlberg, in der Zeitschr. d. Ferd. 36. Bd.

Es ist nun die Frage, ob sich aus der Grösse der Hube ein Schluss auf die soziale und rechtliche Stellung ihres Besitzers ziehen lässt. Und vor dieser Frage steht noch die andere: war die Hube, wie Dopsch¹⁾ annimmt, nur ein allgemeiner Begriff ohne bestimmtes Mass, oder, wie Hauptmann²⁾ aus den Freisinger Traditionen zu beweisen sucht, eine ganz bestimmte Grösse? Wenn ja, gehen dann diese Hufen auf die Landnahme zurück oder zeigen uns ihre Grössen und die damit verbundene Stellung der Besitzer nicht den ursprünglichen Zustand, sondern nur die Verhältnisse einer ^{späteren} Zeit?

War die Hube nichts anderes, als ein Bauerngut mit Haus und Nebengebäuden, Grundstücken und dem Anrecht auf die Allmendnutzung, dann kann uns auch der aus dem Kataster ermittelte Umfang des zugehörigen Grundes keinen Aufschluss über die soziale Stellung einer solchen Hube geben. Hauptmann glaubt nun, aus dem urkundlich nachweisbaren Umstand, dass der Tradent, der die Grösse einer zu Übergabenden Hube nicht kennt, dem Empfänger gestattet, sich das fehlende in der Nachbarschaft aufzumessen, schliessen zu dürfen, dass die Hube ein festes Mass war. Bezüglich der Grösse führt er quellenmässig belegte Angaben an, nach welchen eine gesetzliche Hube 45 Joch gehabt haben müsse; z.B.: a. 950: hobam unam in loco R. dicto in singulis (sc. plagis) jugera XV. § oder: hobam unam, id est in unoquoque campo XV jugera, oder: hobam unam legalem, id est in tribus plagis jugera XV. Neben diesen Hufen zu 45 Joch, deren eine 956 "liberalis hoba" genannt wurde, findet er häufig auch Huben mit 35-38 Joch, so "unam hobam plenam in Inetale ad Riute jacentem XXX et VI jugera habentem, alteram Pirihochinvuant iacentem VII iuierum minus. In diesen Hufen zu 36 Joch sieht er Knechtshufen. Ausserdem gibt es noch Zwerggüter, Hofstätten genannt, deren Grösse nicht ausdrücklich erwähnt ist, aber beim Tausch gegen

1) Die Wirtschaftsgeschichte der Karolingerzeit.

2) Ludomil Hauptmann: Hufengrössen im bayr. Stammes- u. Kolonialgebiet. Archiv für Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 21.

Huben und einzelne jugera Ackers mit 9 Joch errechnet werden kann.

In einer Handschrift der Grazer Universität aus dem Ende des 12. Jahrh. fand Hauptmann folgende Formel: "De pertica mensurali. Pertica mensuralis quindecim pedes longitudinis aequae occupat. Tredecies in longitudine et sexies in latitudine protracta iugerum dicimus. Sexaginta jugera hoba dicitur. Nonaaginta iugera hoba regalis est." Er rechnet nun die Grösse eines solchen iugerums folgendermassen: der bayr. Fuss = 0.292m., die obige Messrute daher 4.38m; das Joch = $180r^2 = 40.500p^2 = 34.53$ Ar. Ein solches Joch entspricht ungefähr dem bayr. Joch mit 34.1 Ar.

Nach diesem Umrechnungsschlüssel wären:

eine Hofstatt	mit 9 Joch.....	= 3,11 ha
eine Knechtshufe	mit 36 J.	= 12,43 ha
eine freie Hufe	mit 45 J.	= 15,54 ha
eine Edelhufe	mit 72 J.	= 24,86 ha
eine Königshufe	mit 148,65 J $\frac{1}{2}$	= 51,33 ha .

Dieses Grössenverhältnis von 1:4:5:8:16 entspricht der in Bayern bekannten Rangordnung der Bauerngüter; Hofstatt:Hube:Hof = 1:4:8.

Ob einleuchtend diese Rechnung aussieht, so hat sie doch m. E. auch Bedenken gegen sich.

Das Verhältnis der bayrischen Bauerngüter entspringt doch wohl eher der einfachen Teilung; eine Hufe ist ein halber Hof, eine Hofstatt ist eine Viertelhufe. Dabei fällt gerade die Verhältniszahl 5 aus, welche der freien Hufe entspricht und welche, wenn diese Grössenverhältnisse auf die soziale Stellung der Hufen zurückgingen, doch sicher eine bedeutende Rolle spielen würde.

Ein weiterer Zweifel erhebt sich bezüglich des Umrechnungsschlüssels von 34,53 Ar, der gleichmässig auf die in den Urkunden genannten Hufen angewendet wird, ohne Rücksicht darauf, wo diese liegen. Riute und Pirichinvant (die heutigen Orte Reith bei Brixlegg und Bichlwang bei Kirchbichl) liegen im Tirolischen Inntal, ebenso Thaur; dagegen Gufidaun in Südtirol; Giggerhausen, Sünzhausen und Pellhausen in der Nähe von Freising. Nach Rottleuthner hatte das alte Tiroler Joch im Inntal 40 Ar, in Bozen aber nur 18,047 Ar, in Brixen

20,092 Ar, es dürfte also wohl kaum angehen, ein Joch Grund im Inntal und ein solches in Südtirol für gleich gross anzunehmen, und ebensowenig, diese Tiroler Flächeneinheiten denen in der Freisinger Gegend gleichzusetzen.

Wenn nun auch den von Hauptmann gewonnenen Zahlen keine absolute Richtigkeit anzusprechen ist, so könnte, auf Huben desselben Dorfes angewendet, doch auch bei relativem Wert eine Erkenntnis insofern gewonnen werden, als sich bestimmte Gruppen von Hufengrössen, die hörigen, freien und Edelhufen entsprechen könnten, zeigen müssten.

Ich habe daher den Flächeninhalt aller jener Güter, die anscheinend eine alte Hufe gebildet hatten, auf Ar umgerechnet; es ergibt sich, nach der Grösse geordnet, folgendes Bild:

Grundherrschaft	Acker in Jauch	Wiese in Mannm.	Summe in Ar	ganze Hube in ha	Anmerkung
Wessobrunn:	2				
1/2 Hube i. Mutters	5 1/3	25	9484	19	
Weihenstephan:					
1 H. i. Natt. Maierh.	18	36 1/3	1769	17.7 ¹⁾	wenn 2 Mayr-L. dazugehören, 26.3 ha
Wessobrunn:					
1 H. in Natters	20	26 1/2	1665.2	16.7	
Georgenberg:					
1/2 H. i. Mutters	6	15 1/2	688	13.8	
Georgenberg:					
1/2 H. in Natters	10	6 1/2	588	11.8	
Rettenberg:					
Maierhof, Mutters	12	24	1174	11.8	wenn 2 Piegger-Lehen dabei, 15.7 ha
Stams:					
1 Hube in Mutters	12	23 3/4	1166	11.7	
Wolkenstein:					
1 Hube in Natters	15	13 1/4	983	9.8	
Trautson					
1 Hube in Mutters	11	17 1/4	938.5	9.4	
Schäftlarn:					
6 Huben i. Natters	74 2/3	73 1/2	5108	8.5	
Wiltens:					
1 Hube in Natters	10 1/2	18 1/4	774	7.7	war urspr. viell. grösser urk. immer nur 3 Kammerl.

1) Das Flächenmass ist vielleicht nicht ganz voll, für ein Viertel fehlt die Grössenangabe, welche schätzungsweise ergänzt wurde.

Drei Huben (Georgenberg in Natters, der Maierhof in Mutters und Stams in Mutters) mit ungefähr 11.8 ha sind untereinander gleich gross; dann die Wolkensteinische Hube in Natters und die Trautson'sche in Mutters mit 9.8, bez. 9.4 ha.

Alle andern haben ganz verschiedene Grössen; dabei ist noch zu berücksichtigen, dass eine der 3 erstgenannten, der Mutttrer Maierhof, sich wahrscheinlich um 2 weitere Lehen vergrössert und dann einen Umfang von 15.7 ha hat, welcher allerdings der freien Hufe von Hauptmann entsprechen würde. Annähernd gleiche Grösse, 16.7 ha, hat dann noch die Wessobrunner Hube in Natters. Man kann aber, ohne gewaltsam vorzugehen, keine Gruppen zusammenstellen, die sich als edle, freie oder hörige Hufen bezeichnen liessen. Ausserdem bleibt eine Anzahl von Hufen weit unter jenem Flächenmass, welches Hauptmann für die Knechtshufe errechnet hat.

Nun ist ja nicht zu leugnen, dass die arithmetischen Grundlagen dieser ganzen Rechnung einigermaßen fragwürdig sind. Hauptmann nimmt den bayrischen Fuss als Ausgangspunkt und kommt zu einer Jochgrösse von 34.53 Ar, während Rottleuthner das alte Nordtiroler Joch mit 40 Ar angibt, wodurch in der Rechnung schon ganz bedeutende Unterschiede entstehen; es dürfte schwer zu beweisen sein, welche von beiden Angaben zutrifft. Würde man aber die für unsere Gemeinden in Joch angegebenen Flächenmasse nach dem Umrechnungsschlüssel von Hauptmann in Hektar verwandeln, dann ergäben sich noch viel kleinere Einheiten, und zwar so kleine Güter, dass viele kaum einer halben Knechtshufe entsprechen würden, was unmöglich richtig sein kann.

Nach dem eben Dargelegten muss man wohl darauf verzichten, aus dem Umfang einer Hube auf ihren sozialen Charakter zu schliessen. Das bisher Gesagte bezieht sich aber ausschliesslich auf die Huben der geschlossenen Dörfer, für welche wir Gründung in der Niederlassungszeit annehmen müssen. Wie steht es nun in dieser Hinsicht mit den Einödhöfen, die ja grundherrliche Siedlungen des Hochmittelalters sind, viel geringeren Veränderungen unterworfen waren und von denen doch eher anzunehmen ist, dass ihr zugehöriger Grund und Boden von Anfang an in einem bestimmten Ausmass zugewiesen wurde. Hier ist aber die Bodenfläche in noch weit höherem Masse verschieden als bei den Dorfhuben. Bezeichnet werden sie in den ältesten Quellen meist als "praedium", in späteren deutschen als "Hof". Nicht für alle sind um 1627 die Grössen angegeben;

so fehlt für diese Zeit für Innerkreit ein Kataster und in Natters und Mutters sind jene, die in adeligen Händen waren, nicht angeführt (Bauhof, Pürg und Plumeshöfe). Nach der Grösse gereiht, ergibt sich für die Genannten folgende Stufenleiter:

Aelteste bekannte Grundherrschaft	Acker in Jauch	Wiese in Mannm.	ganzer Hof in ha	Anmerkung
Landesfürst: Aich 2 L.	13	39	16.47	
Stadtspital: Puech 3 L.	7 $\frac{1}{2}$	36 $\frac{1}{2}$	13.55	
Landesfürst: Stockach(Nock) 2 $\frac{1}{3}$ L.	8	32 $\frac{1}{2}$	12.59	wieder abgegangen.
Landesfürst: Ratzeben(Nock) 3 L.	6	32	11.65	
Wilten: Valkenhof 4 L.	9 $\frac{1}{4}$	28	11.79	
Kirche Axams: Scheippen 2 L.	6	29	10.78	
Stadtspital: Weinberger 2 $\frac{1}{5}$ L.	6	29	10.78	
Kirche Mutters: Riedwies 1 $\frac{1}{2}$ L.	4	27	9.40	
Landesfürst: Edenhausen 1 L.	10	18	9.20	
Landesfürst: Kastner(Nock) 4 L.	6	19 $\frac{1}{2}$	8.04	
Helbling v. Strassfrid: Riss 2 L.	4	15	5.94	wieder abgegangen.
Domkapitel Brixen: Schöberl 2 L.	6 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$	5.16	
? Lak 4/5 L.	4	9	4.20	
Landesfürst: Stille 1 $\frac{1}{2}$ L.	4 $\frac{1}{8}$	6 $\frac{1}{2}$	3.52	wieder abgegangen.

Wir sehen also ganz verschieden grosse Einschichten und überdies noch eine sehr willkürliche Bezeichnung in Bezug auf die Anzahl der Lehen, zu welchen die einzelnen Güter gerechnet werden. Am auffallendsten ist dies bei den 3 Nockhöfen. Nach den Angaben von 1627 ist der Stockach-Hof, der zuoberst im Graben liegt, mit c. 12.6 ha. der grösste, wird aber bloss zu 2 $\frac{1}{3}$ L. ge- (2 $\frac{1}{3}$) rechnet, der unterste mit 11.65 ha. ist etwas kleiner und gilt für 3 Lehen, während der mittlere (Alpengasthof) mit 8.04 ha. bedeutend kleiner ist, aber zu 4 Lehen gerechnet wird. Die Schätzungswerte von 1627 mit 1016,934 und 886 fl entsprechen in ihrer Abstufung annähernd der Grösse, während der Grund-

zins für die beiden kleineren trotz ihres Grössenunterschiedes je 2 fl ausmacht, für den grössten Hof jedoch nur 1 fl 15 x. Über die Gründe dieser nach allen Richtungen hin so willkürlichen Ansätze bleiben wir leider im Dunkeln.

Aus dem gesagten ergibt sich, dass wir auch für diese Rodungssiedlungen keine Anhaltspunkte dafür gewinnen können, dass ihnen der Grund nach einem festen Ausmass zugemessen wurde, noch viel weniger können wir nach den/ermittelten Grössen auf ihren sozialen Charakter schliessen, abgesehen davon, dass die hier vertretenen Grundherrschaften keine Eigenbetriebe in der Nähe hatten und hörige Hufen schon aus diesem Grunde nicht wahrscheinlich sind.

Der einzige Hinweis auf sozialen Unterschied der Ansiedler ist das Flurbild der geschlossenen Dörfer, das uns, wie eingangs erwähnt, einzelne ausgesonderte Flurstücke dicht bei der Siedlung zeigt, die, wenn sie tatsächlich wenigstens anfänglich alle zu einem Hofe gehör/haben, uns einen Siedler in gehobener Stellung zeigen. Wie das soziale Verhältnis der übrigen zueinander und zu jenem Bevorzugten war, lässt sich aus unseren Quellen leider nicht ermitteln.

2. Grundherrschaften und Leiheverhältnisse; Pacht.

Wie aus allem bisher gesagten schon hervorgegangen ist, unterstehen die Bauerngüter unseres Gebietes fast ausnahmslos der Grundherrschaft und von den wenigen, die um 1627 als frei, ledig und eigen angegeben sind, ist teilweise noch die einstige grundherrliche Zugehörigkeit erwähnt. Als die ältesten Grundherrschaften erscheinen andechsische und görzische Ministerialen, dann die alten bayrischen Klöster Schäftlarn, Wessobrunn und Weihestephan. Urkundlich erscheinen auch die Klöster Diessen und Ebersberg, ohne dass sich deren Besitz genau nachweisen liesse. Etwas später, um 1300, taucht Wilten auf und gleichzeitig mit ihm der Landesfürst als Grundherr der auf gerodetem Boden neu angelegten Einödhöfe, niemals als solcher der alten Bauerngüter in den beiden Dörfern. Auch das Kloster Wilten ist an solchen Rodungshöfen beteiligt. Pürg, Plumeshöfe, Aich und Edenhausen in Nattera, Stickelriess ober Raitis, der Falkenhof unter der Schupfen, der Sigeler und der Holer im Innern Kreit. Ob das Kloster Wilten, diese Rodungen durchführen liess, ist sehr fraglich, denn

teilweise sehen wir vorher den Landesfürsten, sowie Hans Helbling von Strass-
fried und Friedrich von Rottenburg als dessen Vorgänger in der Grundherrschaft.
Vom Ende des 13. Jahrh. und später haben wir Gabbriefe von einheimischen
Adeligen, die Besitz in unsern Dörfern an die tirolischen Abteien Wilten,
Stams und Georgenberg vermachen, um darauf selber als Grundherren vollständig
zu verschwinden: die Liebenberger, die Trautson von Matrei und kleiner Orts-
adel in Sistrans, Thaur und Baumkirchen. Auch die Herrschaft Rettenberg und
die Grafen Wolkenstein sind hier begütert. Verhältnismässig früh, um 1400,
erscheint auch schon das Hl. Geist-Spital als Grundherr eines Einödhofes im
"Aussern Kreit, den es von Ulreich dem Helbling gekauft hat. Im Jahre 1497
löste Kaiser Maximilian das von Erzherzog Sigmund seiner Gemahlin Katharina
vermachte Heiratsgut in Tirol ein, nachdem sie nach Sigmunds Tode den Herzog
von Braunschweig und Lüneburg ehelichte. Zur Beschaffung des Geldes verkaufte
Maximilian um 5520 fl. an den Ritter Florian Waldauf von Waldenstein¹⁾ seinen
Besitz an den Höfen in Raitis und auf den Rodungen, soweit er nicht schon
früher veräussert worden war. Von dort an erscheint auf den landesfürstlichen
Gütern die Baldaufstiftung in Hall als Grundherrschaft. Der Wolkensteinische
Besitz und so mancher andere kamen auf Umwegen nach Wilten, manches geriet
in den Besitz neuerer Adelsfamilien und wechselte dann oftmals die Grundherr-
schaft. Auch die bayrischen Klöster verschwinden als Grundherren. Zuerst Schäft-
larn, das seinen Besitz im Jahre 1548 an den Advokaten Dr. Ulrich Schmotzer
in Innsbruck verkaufte, von dessen Nachfolger er 1576 an die "grosse Bruderschaft
Unserer lieben Frauen", später immer nur Himmelfahrtsbruderschaft an der Pfarr-
kirche zu Innsbruck, übergeht. Um ungefähr dieselbe Zeit haben sich die Maierhof-
lehen in Natters von ihrer Grundherrschaft, dem Kloster Weihestephan, losge-
kauft. Zuletzt verschwindet Wessobrunn, das 1725 seinen Besitz in Natters und
Mutters dem Kloster Stams gegen ein Weingut in Südtirol abtritt. (Die Beilagen
10 und 11 zeigen die Verteilung der Grundherrschaften in den Dörfern.)

1) Regest 547, Urk. u. Regesten des Stadtarchivs Innsbruck.

Alle die genannten Grundherrschaften hatten ihren Besitz zu Erbleihe ausgetan, doch deuten einige Umstände darauf hin, dass das Leiheverhältnis bei einzelnen Gütern früher ein Freistiftrecht gewesen war, das aber in der Praxis sich in Erbleihe verwandelt hatte. Solche Hinweise auf Freistiftrecht sind vor allem die Stiftkreuzer, die bei den Grundzinsen einiger Herrschaften besonders aufgeführt sind. Wir finden solche Stiftkreuzer angeführt bei den Grundzinsen des Maierhofes in Mutters (Herrschaft Rettenberg), bei den Höfen des Klosters Georgenberg in Natters und Mutters und bei den zuletzt der Baldaufstiftung unterworfenen Nockhöfen. Doch scheinen diese letzteren erst unter dieser Grundherrschaft als Freistiftgüter behandelt worden zu sein, denn während es hier ausdrücklich heisst: Grundzins 1 fl. 12x, Stiftzins und Ehrung 3 x, ist vorher, solange die Nockhöfe landesfürstlich waren, von einem solchen Stiftzins nicht die Rede. Vom georgenbergischen Knollengut in Natters heisst es 1596: Knollengut ob dem Anger ist ein ganzes Lehen, stiften Leonhard und Blasi die Saurwein VI Pfd. und ein Stiftkreuzer; im Jahre 1391 aber, als das Gut noch ungeteilt war, heisst es nur: Auf dem Pühel 2 Bhamerlant, XVI lib. Von Stiftkreuzern ist nichts erwähnt, während 1840 der Zins ausdrücklich als Stift- und Grundzins bezeichnet wird. Die beiden georgenbergischen Höfe in Mutters zahlen ebenfalls ihren Stiftkreuzer; 1621 heisst es hier "stiftet jährlich von seiner Paurecht V Pfd. 1kr., 1440 aber zinst er "V lib, pawstift 1 lib." Georgenberg besass in Mutters auch ein Söllhaus; mit Bezug auf dieses heisst es im Sonnenburger Verfachbuch von 1757, es sei "auf St. Georgenberg mit ordentlichen Grundrechten beigetan, allwohin man hievon alljährlich allwegen am Sonntag Septuagesima, als 14 Tag vor dem Faschnacht Sonntag zu Ynsprugg oder dero Enden herumb in die abhaltend und ersizende freye Paustift, neben Erscheinen- und Erweisung des gebührenden Gehorsams mit Aufgeb- und wider Empfachung der Sachen 6 x Grundtzinss und ein Stüfft-kreizer zu stüfften und zu zünssen schuldig. Wenn wir nun nicht annehmen wollen, dass bei dem georgenbergischen Gut in Natters in den älteren Aufschrei-

bungen die Angabe des Stiftzinses einfach weggelassen wurde, so müssen wir zu dem Schluss kommen, dass es Fälle gab, wo entgegen der allgemeinen Entwicklung, sich die rechtliche Lage des Baumannes auch verschlechtern konnte, indem ein Gut, das vorher zu freier Erbleihe ausgetan war, später als Freistiftgut behandelt wurde. Deutlich zeigt sich das bei den Nockhöfen, die unter landesfürstlicher Grundherrschaft ganz gewiss keine Freistiftgüter waren. Wie weit die Verschlechterung des Leiheverhältnisses im Tatsächlichen ging, ist nicht klar. Der Stiftskreuzer an sich war ja keine nennenswerte Belastung, auch nicht das alljährliche Erscheinen auf der Baustift, denn die anderen Bauleute mussten ja ebenfalls jährlich ihren Grundzins abliefern. Ob aber den Freistiftpächtern beim Erbgang Schwierigkeiten gemacht wurden, oder ob gar das Gut der Herrschaft heimfallen musste, davon steht nichts in den Quellen, ebensowenig von Todfall-Abgaben. Wahrscheinlich waren diese härteren Bedingungen bereits nicht mehr in Übung. Dass die Bauleute aber noch zur Freistift erscheinen mussten, ersehen wir auch aus dem Vellenberger Stock-Urbar von 1666, wo es heisst (fol. 53 a. t.) der Tag und Ort der Baustift werde den Bauern von der Kanzel verkündet.

Die Verpflichtungen des Baumannes sind in zahlreichen Reversen, besonders des 16. und 17. Jahrh., festgelegt. Er verpflichtet sich, das Anwesen in gutem Stand zu halten, nichts zu verändern oder zu vertauschen ohne Einwilligung der Grundherrschaft, und wenn er genötigt sein sollte, das Gut zu veräussern, es in erster Linie der Herrschaft anzutragen, und zwar um einen Monat früher und um 1 Pfund Perner billiger als andern Personen; erst wenn der Grundherr keinen Gebrauch von diesem Angebot macht, solle er das Gut andern Käufern anbieten dürfen. Doch müsse die Grundherrschaft mit dem Käufer einverstanden sein und es dürfe niemand sein, der nach dem Landrecht vom Amt eines Baumannes ausgeschlossen sei. Dann wurde der Grundzins und ev. andere Abgaben genannt. Vergehen gegen diese Vorschriften ziehen den Verlust des Baurechts nach sich. (Näheres über die Abgaben im Abschnitt IV, Wirtschaft.)

Einzelne Bauerngüter erscheinen, wie erwähnt, als frei ledig und eigen, doch

reicht diese Eigenschaft nicht in ferne Zeiten zurück. Es sind das in Natters der Maierhof und das Mayr-Lehen, der adelige Ansitz Waidburg, $\frac{1}{2}$ Lehen mit Haus (heute N^o 28, beim Schmied) und etliche Häuser, die nicht in ein Lehen gehören. Dann der Klarerhof in Gärberbach und das Lakenlehen im Aussern Kreitz. Dieses letzte ist das einzige, von dem sich keine Grundherrschaft mehr feststellen lässt. Auch beim Mayr-Lehen in Natters (N^o 4) lässt sich nichts bestimmtes sagen, doch ist die Annahme einigermaßen erlaubt, es sei ein Teil des alten Maierhofes von Weihestephan, der sich vor 1627 von seiner Grundherrschaft freikaufte. Von diesem Maierhof lassen sich 1627 nur mehr 4 Teilgüter (Kammerlande) feststellen. Es zeigen aber (wie schon II. 4. erwähnt) die Flurteile des Maierhofes und des Mayr-Lehens eine gewisse Verwandtschaft, ausserdem heisst es in einer Aufzählung von Abgaben an den Landesfürsten aus den Jahren 1406-1412, der Maier von Natters besitze 6 Kammerland. Auch beim "Schmied" in Natters ist die frühere Grundherrschaft wohl nicht genannt, doch heisst das halbe Lehen um 1649 das "Spiegelgut"; Spiegel hiess aber einst sein Nachbar, der heutige Sternwirt; möglicherweise war dieses halbe Lehen aus einem Besitz dieses Spiegel ausgeschieden und zugleich seiner Grundherrschaft ledig geworden. Der Klarerhof in Gärberbach, die eine Hälfte des alten Bauhofes, war nach einander verschiedenen Grundherren unterworfen, und hat sich vom letzten, dem Herrn von Payr, losgekauft. Die einzelnen, nicht einem Lehen inkorporierten Häuser, die als freiledig erscheinen, sind im Besitz von Inhabern eines unbehausten Bauernlehens. Ebenso ist es mit der Waidburg, die um 1627 nur in Bezug auf das Gebäude selbst abgabefrei war; die dem damaligen Besitzer gehörigen $\frac{2}{3}$ Lehen gehörten 3 verschiedenen Grundherrschaften, dem Kloster Wilten, dem Kloster Schäftlarn und dem Stadtspital Innsbruck.

Ausser diesem Leiheverhältnissen kommt auch noch Zeitpacht vor und zwar dann, wenn ein Bauerngut in städtische Hände kommt, wie das am häufigsten bei den Einödhöfen der Fall war, aber vorübergehend auch bei andern, durchgehends natürlich beim adligen Ansitz Waidburg. Diese Zeitpächter, meist dauerte ein solcher Vertrag 3-6 Jahre, waren in keiner sehr beneidenswerten Lage und als Beispiel sei hier der Pachtvertrag mit dem Bestandsmann der Waidburg vom

Jahre 1714, etwas gekürzt, wiedergegeben, um einen Einblick in seine mannigfachen Verpflichtungen zu gewinnen.

Der Pächter ^{erhält} eine Wohnung im unteren Stockwerk der Waidburg, dazu Stadl und Stall und 6 Beete im Garten, deren Lage genau angegeben wird. Von den Dienstbarkeiten heisst es:

- 1.) Vom Herrn Verlasser wird eingepunden und vom Bestehrer versprochen, vleissigist nachzukhomben, in der Schlosscapellen umb erhaltends Glickh und Seegen Gottes nach vollenter Arbeith sambt seinen Ehehalten und untergebenen Hausgesindt, den heiligen Rossenkhrantz vleissigist zu betten,
- 2.) die Zimmer im unteren Stock unverwiestlichen vor allen Schaden und Unrath zu erhalten,
- 3.) die 4½ Lehen ordentlich zu pauen, prachen, ansanen, manen, nottürftlichen (redo.) betungen oder bemayern und in specie das Garthl beym Stadl durch sein Paumanns zweyte Diern soviel von nethen mit guet abgebranten (redo.) Khuemist befeichtigen, zu erforderlicher Zeit umbgraben und giessen helfen zu lassen. Auf den Güetern die Stauden auszureiten,
- 4.) die Zeine in gueten Stand zu halten,
- 5.) hat sich der Paumann zu bemiehn und zu befleissen, das Jahr hindurch in der Peunten unterschiedliche Gattung Obs- und ["] Oschpamben zu pelzen und zu pflanzen, auch beynöbens die alten fleissig zu puzen und nuzbarlich zu betungen.
- 6.) Der Paumann hat auf eigene Kosten zu dreschen, doch stellt ihm der Herr Verlasser darzue einen Mann und ein Weib, die er zu verköstigen hat.
- 7.) Haus-, Dach- und Prunnenreparaturen hat der Paumann mit den Seinen zu leisten, auch für die Prunnen jährlichen ainen Vorrath von Prunnen-Röhren aus Iro Gnaden Herrn Verlassers aigen Holzthailern oder aber von denen Nachtrumberen, so man zu Zaun-Seillen macht, vorzusöchen, selbe zu pohren und zu~~z~~urichten.
- 8.) Jährlichen 2 Casten lange Schintlen herrichten;

9.) hat der Paumann von jeder der 10 Khue $15\frac{1}{2}$ Pfd guetes siesses Puterschmalz ohne Abzug, wie auch von jeder derselben 6 Pfd gueten Käss, nit weniger wöchentlich von einer jeden Khue (ob sye gleich alle oder theiläs hieraus khein Milch gebeten oder zu Almben sein) ohne Abgang ain Mass guete frische unabgerahmbte^M Milch, sowohlen zur Zeit von jeder 2 Mass Piest und wochentlich 1 Mass gueten Rahmb, item von denen haltenden 12 Hennen (ob sye gleich lögen oder nit) alle Wochen 12 Ayr in Iro Gnaden Herrn Verlassers Bewohnung nacher Ynnsprugg zu laisten. Wie ingleichen zu Ostern allmalen ain Puter-Lampf und Vögelen, auch Ayrshotten in Mödel getruckt und sonderbar 12 Ayr dem gnädigen Herrn Verlasser verehrt werden sollen; hingögen hat sich derselbe mit ainem Osterdrunkh gebierend einzustöllen. Sodann von jungen Geflügel (welches aber mit des Paumanns Costen allain vleissigist gezügelt werden soll) hat Besteher jährlichen 6 junge halbgwaxne Pipeln oder anstatt diesen aine gross ausgewaxne Pipen auf die Kirchweih der Capellen, item auf die Fasnacht alle Jahr ain gemösteten Pipenhan wie auch um Martini oder selbige Zeit herumb 6 halbgwaxene Cappäunlen und 12 Stückh wolgwaxene Hienlen, item 6 ausgewaxene Genss sambt denen Födern, darunter aine auf Martini gemöstete, auch zu allen heilligen Zeiten, als Weihnachten, Fasnacht, Ostern, Pfingsten, Michaeli und Martinitag jedesmal ain guete Hennen abzustecken, lebendiger(!) gwiss und unvehlpar zu liefern, gestalten Iro Gnaden sich obligiert, zu beyhilfe deren Unterhalt jährlichen 1 Star Haber und 1 Star Nachmehl beyzuschaffen, hingögen sollen obspecificierte Stuckh, wenn er Paumann solche nit erzigelte, anderwärts erkaufte werden. Die Khölber, Lempar und Spennfackhlen haben Iro Gnaden und der Besteher gleichenlichen zu thaillen.

10.) Vom Holz hat der Pächter 6 schöne Fichten zu Bauholz herzurichten, vom Hartholz das Taugliche zur Rädermacherarbeit zuzubereiten, dann dem Verlasser für die Zeit seines Aufenthaltes auf der Waidburg $1\frac{1}{2}$ Klafter fichtenes, $1\frac{1}{2}$ Klafter Hartholz, $\frac{1}{2}$ Klafter Reiserschapp und $\frac{1}{2}$ Klafter lange Scheite für die Waschküche in gehacktem Zustand aufzuschlichten.

- 11.) berierend das (Revdo.) Mastvieh haben solchen der Herr Verlasser und Besteher miteinander gleichlichen zu thaillen, wie sye dann auch dergleichen (da es nit erziglet wurde) miteinander anderwertsher zu erhandlen haben, in specie aber soll jährlich im Langes auf beiderseits gleichen Entgeltung zwey, salva venia, halbgwaxene Schweindlen erkaufft werden.
- 12.) soll er Paumann in Gögenwarth Iro Gnaden Herrn Verlassers, oder aines von ihm bestellten Gwalthabers, im Herbst die Kabisskepf ausstechen und sowohl dieselbe, als Khell und Khellerabi auf halbes getheilt werden, auch 8 Star grosse schene Pröckhelrueben, ebenfalls 6 Yhrn riebes, kluegghacktes Kraut, darzue 6 Star Scherrueben abraichen und wann die gscheibten Rueben noch im Acker seint, solle ime Herren Verlasser darvon zu kochen erlaubt sein.
- 13.) Haben Iro Gnaden dem bestehenden Niederholzer wegen Erarbeitung vorangeführter Güether und Einfexung der Benuzung von denen jährlich darauf erwaxenden Getraids, Frichten und dergl. (es sey an Waizen, Roggen, Gersten, Haaber, Tirggen, Plenten, Pohnen, Arbessen, Fisöllen, Spizpollen, Magen, Hanif, Prey, Linssen, Ops und dergl.), was yber Abzug des nötigen Samen, Zechent und Grundzins noch übrig verbleiben wirdet, durchaus halben Thaill zu geben sich verobligiert. Was aber er Besteher zu dessen Unterhalt und Notturfft nit selbstem verbrauchen und ain oder anders zu verwenten haben wurde, soll er solches dem gnädigen Herrn Verlasser vor allen gegen billiche Bezahlung antragen, da aber selber dergleichen nit erhandlen wollte, er es anderwerts verwenten könne. Der waxende Haar aber solle gleich nach dem Gramblen gewegt, wie ingleichen die Linaat, wann selbe gepuzt oder abgetroschen, getailt werden, massen dann solche der Herr Verlasser mit Beyhilfe des Paumanns 2 Mentscher auf seine Costen schwingen und hecheln lassen will.
- 14.) Die ordénari- und Extrasteuer nebst allen andern Oblagen sind zu gleichen Teilen zu tragen.
- 15.) Wenn es der gnedigen Frauen beliebete zu waschen, hat der Besteher Ihro hierzue 2 Diern oder Mentscher vom Anfang bis zum Endt, doch in des verlassenden Thails Costen, beyhelfen zu lassen, wie auch alle Jahr 3 Star gueter Aschen beyzuschaffen.

"im Gereut".

Um 1300 ungefähr kam es zur Entstehung des Gerichtes Stubai, dem in der Folge die Kreiter Höfe südlich jener Grenze zugewiesen wurden, welche 1518 erstmals genannt ist und die von der Ruetz dem äusseren Zollbachl nach Westen folgend, bis an den Weg ins Stubai zieht, dann ein Stück weit dem Weg nach Süden folgt, um von der heutigen Kreiter Kirche ab in einer Geraden die Jochhöhe zu gewinnen. Die Höfe südlich dieser Grenze hiessen, ohne vorerst aus dem Mutter Gemeindeverband auszuschneiden, "Gereuth, Gericht Stubay", die nördlich gelegenen "Gereuth, Gericht Sonnenburg". Ob es die gerichtliche Zugehörigkeit war, die die Verbindung dieser südlichen Hälfte von Kreit bis zur Losreissung von der Muttergemeinde lockerte, oder ob hier noch andere Faktoren mitspielten, geht aus den Quellen nicht hervor. Die kirchliche Zugehörigkeit zur alten Pfarre wurde weder durch die Lostrennung in Bezug auf die Jurisdiktion, noch durch das Ausscheiden aus dem Gemeindeverband berührt. Alle Höfe im Innern Kreit, mit Ausnahme des Stockerhofes, der südlich des Klausbaches und somit von jeher im Gebiet der Telfer Pfarre lag, gehörten kirchlich in die Pfarre Wilten und seit Errichtung von deren Tochterpfarre Mutters-Natters im Jahre 1784 zu dieser. §

Spätestens zur Zeit der Abfassung des thesesianischen Katasters (für Kreit erst 1788 beendet), ist Innerkreit eine eigene Gemeinde und nun erscheint als deren Südgrenze nicht mehr der Klausbach, sondern eine Linie, die, wie oben beschrieben, über das Nederjoch und südlich des Baches mit Einschluss des Stockerhofes und einiger etwas jüngerer Rodungsflächen zur Ruetz hinab zieht. (Bezüglich dieser Grenzen s. Beilage 12.)

4. Rechtsprechung, Taidinge und Verfachbücher.

Von dem beiden Gerichten, deren Jurisdiktion unsere Siedlungen unterworfen waren, war Sonnenburg, das ehemalige Landgericht im Inntal, aus der Grafengewalt erwachsen und mit der hohen Gerichtsbarkeit ausgestattet, Stubai ein

16.) hat der Bestehrer den Backofen zur Verfügung zu stellen.

17.) Wenn es nötig ist Futter, Dung, Streu oder ähnliches zu kaufen, so geht das auf gemeinsame Kosten.

18.) Stellt es sich heraus, dass der Pächter nachlässig ist, so kann ihm früher gekündigt werden; für den durch seinen "Unvleiss" entstehenden Schaden hat er aufzukommen.

Endlich folgen noch weitere Bestimmungen über alle jene Unkosten, die noch zu gleichen Teilen zu tragen sind, wie Wagner und Sattlerarbeit, Verluste durch die Viehhaltung und ähnliches.

Aus diesem peinlich genauen Pachtvertrag lässt sich unschwer ersehen, dass das Leben des "Bestehers" gerade kein leichtes gewesen sein kann, auf jeden Fall waren die geforderten Leistungen bedeutend drückender als die Forderungen der Grundherrschaften von ihren zu Erbbaurecht verliehenen Höfen und dementsprechend mag das auch auf die soziale Stellung eingewirkt haben.

3. Die gerichtliche Zugehörigkeit unserer Siedlungen; Die Gerichtsgrenze im Kreit.

Witaus der grösste Teil unserer Siedlungen unterstand, nachdem in Tirol die grundherrliche Jurisdiktion im 14.-15. Jahrhundert aufgehört hatte, dem Landgericht Sonnenburg, nämlich: Natters, Mutters, Raitis und Ausser-Kreit; Inner-Kreit gehörte in das Hofgericht Stubai, das ursprünglich in Telfes, später in Mieders seinen Sitz hatte und in neuester Zeit aufgehoben wurde. Ob die zwei Höfe unter der Sonnenburg, die als im Burgfrieden liegend bezeichnet werden, und der damit in gewissen Beziehungen stehende jüngere Burghof eine gerichtliche Ausnahmestellung hatten, ist nirgends erwähnt. Eine Urkunde von 1263 nennt landesfürstliche Burggrafen der Schlösser Rottenburg, Thaur, Matrei, Vollenberg, Strassfried, Fragenstein und der ummauerten Orte Innsbruck u. Hall. ¹⁾

1) Stolz: Zur Geschichte der Gerichte Deutschtirols. Abh. zum histor. Atlas der österr. Alpenländer im Archiv f. öst. Gesch 1902.

Auf der Sonnenburg ist also um diese Zeit noch kein gerichtlicher Mittelpunkt, wie sich solche später aus all diesen Burgen (mit Ausnahme von Strassfried) gebildet hatten.¹⁾ Möglicherweise aber bestand eine Jurisdiktion über die Insassen der 3 Bauerngüter. Ausserdem wissen wir nicht, wie alt die Bezeichnung Burgfrieden für die, zwei dieser Höfe und eine Mühle tragende Terrassenfläche südlich des Sonnenburger Hügels ist. Der Name erscheint zum erstenmal in einer Urkunde des Jahres 1488²⁾, worin Agatha, "Peter Sarchens zu der purg Sunnenburg ehelich verlassene witib" bestimmt, dass ihr Sohn alles erben solle, besonders "das güetlein mit haus und michlhof, gelegen zu purg, darzue den puchl des purgfriede mit allen zuegehörungen, darein ich häuslich sitz und zale von dem puchl ze Purgfried meinem gnädigen Herrn von Osterreich 7 Pfd. jerlichen zins"... Dieses Gütlein ist der Burghof und der "puchl des Purgfriedens" ein Grundstück auf dem Hügel, darauf die Feste stand. Vor dem Jahre 1488 heisst der Bauhof (die heutigen Höfe Klarer und Stippler) sowie die Mühle an der Mündung des Gärberbaches in die Sill immer nur "zu Bauhofen", der Burghof das Gut zu Sunn~~en~~burg, die Paurecht unter Sunwurg, 1305 Praedium in Suonburch, quod dicitur Geräut.

Der Sitz des Landgerichtes war im 13. Jahrh. noch Schloss Vellenberg und die Herren von Vellenberg hatten das Gericht wohl schon unter den Andechsern zu Lehen gehabt. 1349 verkauft Jakob v. Vellenberg den halben Teil des Landgerichts im Inntal an 3 Brüder von Liebenberg. Ungefähr zur selben Zeit muss die andere Hälfte an die Herren von Rottenburg gekommen sein, denn seit 1354 erscheint Heinrich von Rottenburg im Besitz des Landgerichts.³⁾ Kurze Zeit später, im J. 1365 erscheint zum erstenmal die Bezeichnung Sonnenburger Gericht, während Vellenberg den Liebenbergern verblieben war.⁴⁾ Das | Schloss Sonnenburg er-

1) Stolz, Zur Geschichte der Gerichte Deutschtirols. Abh. zum histor. Atlas der öst. Alpenländer, im Arch. f. öst. Gesch. 1902. Bd 102. 1913. S 161.

2) Landesreg. Arch. Innsbr. Urk. II. 5684.

3) Stolz, Histor.-polit. Landesbeschreibung, Arch. f. öst. Gesch. 1903/25 Bd 107

4) Stolz, a. a. O.

scheint bereits 1253 urkundlich erwähnt.¹⁾

Um 1305 dürfte die Feste bereits Berthold von Freundsberg gehört haben, denn er zahlt um diese Zeit den Zins für den dicht unter dem Burghügel liegenden Burghof an das Kloster Wilten²⁾; 1321 verkauft er seinen Anteil an der Sonnenburg an König Heinrich³⁾, und es ist nicht anzunehmen, dass er 1305 bloss das kleine Bauerngut besessen haben sollte. Doch dürfte am Ende des 14. Jahrh. die Bezeichnung "Sonnenburger Gericht" noch nicht allgemein durchgedrungen sein, denn 1397 wird Simon Hinterecker aus dem Zillertal, der zu Mutters im Ehaft Taiding zu Gericht sitzt, wieder "Richter im Inntal" genannt.⁴⁾ Vom 15. Jahrh. aber setzt sich die Bezeichnung Landgericht Sonnenburg durch und dauert bis ins 19. Jahrh. Da niemals von einem Geschlecht der Sonnenburger die Rede ist, dürfte die Ansicht Abt Schulers von Wilten viel für sich haben, dass der Name der Burg mit dem mhd. Wort *suone* = Gericht, Urteil, zusammenhänge, dass also die Feste einfach die Gerichtsburg hiess, nach der sich niemals ein Adelsgeschlecht benannte. Damit würde es im Einklang stehen, dass der Name in

1) Sinacher IV. S. 536.

2) Urbar d. Klosters Wilten von 1305

3) Kloster Arch. Stams, Codex 224 f2: "Wir Hainrich von gotsgnaden chunik ze Behaim und ze Polan, herzog in Chernden und Graf ze Tirol, veriehen und thun khunt an disem brief, daz Gotschalg ab dem Reine von Halle, der unser richter ze Hertenberch ist, unserm getrewen Berchtolden von Friuntsperch von unserm gepot und pete ledik gelassen hat zehen markh gelts, die im verstanden und verfallen waren und darumb hat uns derselb Fruntspurger hundert markh abgelagen an der gullt, die wir im sollten umb seinen tail an der Sunnburch, den wir von im gehauft haben..... Und geben in daruber disen brief zu ainem urkhunde versigelten mit unserm hangenden insigel, der ist geben ze Ynsprugk, da man zalt von Christs gepurd drewzehenhundert jar darnach in dem ainen und zwainzigisten jar an sannd Jörgenstage."

4) Archiv Ber. I.

vielen alten Quellen mit dem Zwielaⁿut uo, Suonburch, geschrieben wurde, was ausgeschlossen wäre, wenn dem Namen das Wort Sonne, mhd. sunne, zugrundeliegen würde.

Der 1430 genannte Landrichter zu Sonnenburg, Ulrich Saurwein, ist ein Bauer aus Natters, dessen Hof (N^o 24) bis vor wenigen Jahrzehnten noch "beim Richter" hiess. Auch dessen Nachkomme Jakob Saurwein, Landrichter um die Mitte des 16. Jahrh., war Bauer auf demselben Hofe.

Die heutige Gemeinde Innerkreit, das sind die 8 (ursprünglich 7) Höfe am Kreiter Graben und die 5 dazwischengestreuten Söllhäuser, gehörte in das in der Nachkriegszeit aufgelassene Bezirksgericht Miedera, das ehemalige Hofgericht Stubai, das um 1300 geschaffen, und 1327 vom Landesfürsten König Heinrich an Otto Karlinger verliehen wurde, "wie er es bereits innehatte".¹⁾

Die Grenze zwischen den Gerichten ist in einem alten Marchbrief des Jahres 1518 festgelegt, von welchem im Jahre 1616 eine beglaubigte Abschrift angefertigt ~~wurde~~ und im Jahre 1627 in die Urbarsbereitung des Hofgerichts Stubai aufgenommen wurde.²⁾ Der Marchbrief lautet stellenweise gekürzt:

Ich, Wolf Diepperskircher, Richter im Stubay bekenn mit diesem brief, dass ich heute auf kaiserlichen befehl zu dem Unterperger unter dem Schönperg auf grunt und poden zunkundschaftrecht gesessen bin, mit dem stabe, anstatt und mit vollem gewalt des Herren Maximillian, meine gnädigen Herrn und Landesfürsten, da kam fir recht der erbar Michael Unterperger im lantgericht gesessen, für sich selbs und als procurator seiner hausfrau mit zugedingten redner ~~und~~gaben zu erkennen, wie er einer kundschaft notdürftig wäre zu verhern wider Ulrichen im Falken (heutiges Schupfenwirtschhaus) im Lantgericht gesessen. Darauf begert Michael Unterperger zu verhandlen, was von gerichtswegen gehandelt wäre und dass es aber billichen wäre, so sezt er das mit merer worten zu recht, das dann also mit urtl erkhannt wart, darauf ich, richter, vermelt, dass der genannte Michael Unterperger am negstvergangnen Ergetag vor Gotsleichnamstag zu mir khommen ist und hat mich angerueft um ain kundschaft-

1) Stolz, Polit. hist. Landesbeschr.

2) Urbar des Hofgerichts Stubai, de anno 1627. Landesreg. Arch. Innsbr.

recht gegen Ulrichen im Falkhen und hab ihm die gerichtspoten darzue vergunt firzupieten und seinen widertail darzue zu wissen tuen und allens, was er recht hab und zu dem kundschaftrechten nottürftig ist, dass ich richter, im all vergunt hab und hab im solliches kuntschafftrecht heut hergsetzt auf grunt und poden. (Nun melden der Dorfmeister von Telfes und die Fronboten von Mieders und auf dem Schönberg, wen allen sie zu diesem Gericht als Zeugen aufgeboden hatten.) Darauf stöllten sich die abgemelten kuntschafftleit fir mich genannten richter und das recht; auch liess Unterperger sein aufzuge auf si alle verlesen, mit begern, des rechtens zu fragen, ob ihm die kundschafftleit billichen, auch wie die gehört und zuegesprochen solt werden. Gemelter Mich. Unterperger sezt das zu recht, darauf ist durch die geschwornen rechtsprücher bekennt mit urtl, dass im solliche kuntschafften billichen solle gehert werden und ich als richter solle im auf irn yedes aide, wie sich gebierth und urtl pracht hat, darumben zuesprochen auf seine aufzüge die sy gehert haben, zu sagen ain lauter gannz warhait, wellicher taill das nit geraten wolt, ich als richter, dass sy das mit iren aiden bestätigen migen und um kuntschafft recht ist. Und als nun die kuntschafftleit vorgemelten sein aufzug vernomen haben, hab ich als richter inen darnach zuegesprochen nach Inhalt vorgefallener urteil; darauf hat Kuenz Tschurg (Zeuge aus Telfes) bekant und gesagt, ime sei wahrens kundt und guet wissen, es hab sich begeben, dass er bei Hannsen Unterperger gedient hab, es sei ain guets ob 30 jarn, da hab er kain khrieg von Falckner oder Unterperger nie gehert [habe] über dem Laimpach, weder mit wun und weid oder mit holzen, da hat im darnach in demselben Jarn gesagt Paul zuder Puechen (Ausserkreit), wo die march herausgehen zwischen dem lantgericht und dem gericht Stubay gee es durch den Fiechenpach (Ausseres Zollbachl) grad herab bis miten auf das grosse wasser unten (Ruetz) und bis hinauf miten auf dem obern weg, der in Stubay hineingeet, miten auf demselben wege und miten nach dem wege hinein; was unterhalben seye des halben wegs bis da der marchstain steet ob des wegs auf dem eggckh. Dass das war seye, so well er es bezeigen mit dem gerichtsbuch, dass er das gerichtsfueter und

gerichtsperner und alle gerichtrechte wie die sein auf dem gütlein zu Unterwegs (Bürgerhof, Innerkreit N^o 12) und er hat es eingenomen als verweser des gerichts dieselbe zeit auf die zwanzig jar bei Hannsen Hauser als richter in Stubay Und Hannsen von Petschizen sel. als derselben zeit auch richter in Stubay. Und mer hab im einer gesagt und angezeigt, hat gehaissen Hainz zu Unterholz (Innerkreit), die marche und die confine wo die herabgeen in aller der mass, wie mirs Paulz zu der Puechen hat angezeigt, zwischen dem lantgericht und Stubay. (Alle Zeugen sagen nun gegen Ulrich in Falken aus, dass niemals ein Falkner jenseits des Flechtbaches habe Holz schlagen dürfen.) Veit, der alte Pellstainer (aus dem Stubai) hat gesagt und bekhennt, dass er von seinen ennen, dem alten Mayr Hannsen zu Telfes hab gehert, das ist im in gueter gedechnus auf die 61 jar, wenn einer fiel von dem marchstain, der da steet auf dem eggkhe ob des wegs zu dem anekere hinaus auf dem weg von dem marchstain bis in den Flechtpach zu dem Lienharten zu der Puech, in die obere wagenlaiss, so hiet in der lantrichter zu straffen, fiel aber einer in die unter wagenlaiss, so hiet in der richter in Stubay zu strafen und das march geet gerad durch dem Flechtpach herab, bis auf die wage, auf das grosse wasser. Er gedenkt auch, dass der Flechtpach gerade bei des Unterpergers zaun herabgerunnen ist, da sei ein giessen oben herabgegangen nach dem pach und hab den pach hineingeworfen, wie er jetzund geet. Sonst haben mir den pach allwegen fir ein march gehabt, gerad heraus bis auf das wasser, und von dem obern stain ob des wegs da geet das march gerade auf bis in den feiel. Walter Kaundler bekennt, er habe von seinen vater gehert, dass er gesagt hab, dass der marchstain, der auf dem eggke ober dem wege in der Puech steet, das recht march sei, das Stubay und lantgericht voneinander schaide und taile; es gee auch von demselben stain gerade auf gen Platen, daselben sei auch ein marchstain gestanden, den hab er gesehen, darnach von Platen da teilt es der schneefluss bis auf in feiel ins Joch; darnach sei ~~es~~ ein guets wissen, dass von dem marchstain herab auf dem weege die ober wagenlaiss gehör ins lantgericht und die unter ins Stubayer gericht, das hab er yhe und yhe als von seinen eltern gehert; dass das march nach dem pach gerad herab gee bis auf das grosse wasser. Er hab auch nie

gehert, dass die aus dem lantgericht oder die von Stubai um das march, weder um waide oder um holtz oder um wasser nie kein irrung sach gehalten haben. Sy haben das allwegen threulichen miteinander gehalten bisher. Im ist guet wissen, dass sein vater ~~ein~~ im Engadeinerkrieg dorfmaister ist gewesen, dass ihm der Leonhard zu der Puechen allweg die stewart hat hineingegeben von den gietlein zu Unterwegs auch die gerichtsperner und gerichtsfueter hineingegeben habe. Peter Kapferer sagt, er habe auch wol gehert von seinen vater, es gee das march von den stain gerade auf in die heche obs weeges. Barthäme Heus der Alte (aus Telfes) bekent, dass er allweg gehert hab, da der marchstain steet ob des weeges auf dem eggkh, dass das march gerade hinaufgee bis in die höche nach dem eggk und von dem stain gerad heraus bis an den Fiechtpach und gerade nach dem pach herab bis auf das grosse wasser, das unten herausrinnt aus Stubay und hab auch allwegen gehert, dass kainer aus dem lantgericht über das pachl nie recht hab gehabt weder mit dem vich oder holz zu schlagen; er wisse auch wol, dass das gietl zu Unterwegs allwegen die gerichtsperner und gerichtsfueter und die stewart und raisen hinein in das gericht Stubay geben hab. Er hab auch nie gehert, dass kainer aus dem lantgericht nie auf die marchstain oder über das pachl nie geöffnet haben weder hoch noch nidere. Hans Ralling von Telfes bekhennt, er hab als dorfmaister selber die stewart vom gietl zu Unterwegs eingetrieben. Veit Ralling von Telfes hat bekannt, als derselben zeit sei er dorfmaister zu Telfes gewesen, da ist Michl Unterperger zu mir khommen und hat im sein lain geben und gesagt, Hans von Petschiz, derzeit richter in Stubay hab bevolchen, er solle mir mein lain geben und solle dem Ulrich in Falcken auf des Unterpergers anriefen verpieten, das holz, das er geschlagen habe, dass ers nit abweg führe; da sei er gen Naters khommen zu des Ulrichs in Falcken Ehalten und inen gesagt und bevolchen, sie sollen den Ulrich in Falcken sagen, dass in der richter aus Stubay das holz verpieten. Das haben sie zugesagt. Über solches hat Ulrich in Falcken das

holz weggeführt, da sey er dem Ulrich in Falcken in das haus gangen und hab im sollichen holz verpoten aus des verwesers bevelch.....

Ich habe diesen Kundschaftbrief, der im Original wohl doppelt so lang ist, so ausführlich wiedergegeben, weil er uns auch noch in anderer Hinsicht Auskunft zu geben in der Lage ist. Zunächst handelt es sich vor allem darum, dass im Jahre 1518, und wohl schon geraume Zeit vorher, die Gerichtsgrenze im grossen und ganzen so geht, wie sie bis in die Nachkriegszeit, bis zur Aufhebung des Bezirksgerichts Mieders ging. Nur unten an der Mündung des Zollbachels bildet heute nicht mehr der Bach die Grenze, sondern diese ist ein wenig nach Süden verschoben. Diese Gerichtsgrenze fällt zusammen mit der heutigen Gemeindegrenze zwischen Ausser- und Innerkreit. (Siehe Beilage 3)

Wir haben längs des Kreiter Grabens von SW nach NO 3 parallel ziehende Grenzen. Die erste läuft nördlich des Grabens vom Gipfel der Saile zum Spitzmandel und zieht auf einer begrünten Rippe, "dem egg nach", wie es im Kundschaftsbrief heisst, zum Grenzstein auf dem Wege ins Stubai. Dieser Grenzstein steht heute noch, und zwar zwischen der alten Kapelle und der neuen Kreiter Kirche, so dass die alte Kreiter Kapelle eigentlich auf Muttrrer Gemeindegund steht. Von da ab geht die Grenze auf dem Wege talauswärts bis knapp südlich des Hofes "auf der Buchen" und folgt von hier ostwärts dem äussern Zollbachl. Vor dessen Mündung in die Ruetz biegt sie nach Süden aus. Diese Grenze scheidet die Gemeinden Innerkreit und Mutters (Ausserkreit ist mit Raitzis zusammen Fraktion von Mutters) sowie die Gerichtsbezirke Mieders und Innsbruck-Land, als Nachfolger des alten Hofgerichts Stubay und des Landgerichts Sonnenburg.

Die zweite Grenze ist der Klausbach, heute auch Sagbach genannt, der durch den Kreiter Graben fliesst. Er schied in alter Zeit die Grosspfarren Stubai und Wilten, heute noch die Pfarren Telfes und Mutters-Natters, so dass von Innerkreit 13 Häuser zur letzteren Pfarre, der südlich des Grabens gelegene Stockerhof dagegen zur Pfarre Telfes gehört.

Die dritte Grenze verläuft südlich des Grabens vom Gipfel der Saile über die Sailnieder zum Nederjoch, zieht durch den Wald herab gegen den Stockerhof,

umfasst dessen Feldflur und talauswärts eine Reihe jüngerer Rodungen. Ehe sie die Ruetz erreicht, biegt sie nach Norden zum Klausbach um und bei dessen Mündung wieder nach Süden zurück. Diese Grenze scheidet die heutigen Gemeinden Innerkreit und Telfes.

Welche dieser Grenzen können wir als die älteste ansehen? Wahrscheinlich doch den Klausbach, die alte Grenze der Urfarren, als welche er in der Verleihungsurkunde Bischofs Reginberts von Brixen an das Kloster Wilten vom Jahre 1141 genannt wird: Usque Gasteige et rivum Gerhartspuint (jetzt Kohl-
bach) a dicto Gasteige et rivo usque ad torrentem Mullners (Klausbach) de
vertice montis usque ad fluvium Ruzain decurrentem.¹⁾ Diese alte Pfarrgrenze
lehnt sich jedenfalls an eine noch ältere Grenze zweier alter Wirtschafts-
gemeinden an, doch dürfte diese in allerältester Zeit vielleicht noch keine
lineare Grenze, gewesen, sondern durch eben den Wald gebildet worden sein,
der später der Rodung zum Opfer fiel und an dessen Stelle sich zunächst die
Höfe "im Geräut" mit ihren Fluren, später dann noch zahlreiche Neurodungen
zu Galtmähdern ausbreiteten.

Wie es zur Bildung der beiden, nördlich und südlich des Baches parallel zu
diesem verlaufenden, jüngeren Grenzlinien kam, ist uns quellenmässig nicht
überliefert. Es sind nur einzelne Angaben vorhanden, die uns auf die Gemeinde-
und Gerichtszugehörigkeit der Siedler im Geräut schliessen lassen und welche
in zeitlicher Reihenfolge hier angeführt werden sollen.

Die älteste Angabe über eine Grenze ist jene über die Pfarre in der oben
zitierten Urkunde von 1141.

1313 erscheint ein Teil der Höfe des heutigen Innerkreit unter dem Titel
"das ist diu Paure von Mutters" in einem Codex des Landesregierungs Archivs²⁾
unter den Steuerverzeichnissen des Inn- und Wipptales. Dieses Verzeichnis ist

1) Tinkhauser-Rapp, Beschreibung der Diözese Brixen, zitiert hierin: Hormayr,
Beiträge zur Geschichte Tirols II. S. 111 ff.

2) Codex 107, fol. 20 a. t.

ausserordentlich unvollständig, denn um diese Zeit sind ausserhalb des Dorfes Mutters, in Raittis und Kreit schon 17 Bauernhöfe urkundlich genannt und einige folgen zeitlich unmittelbar nachher, während das genannte Steuerverzeichnis nur 10 Höfe ausserhalb des Dorfes nennt. Es fehlen z. B. zwei Nockhöfe, Stickl-riss und Scheiben, der Unholder und der Holzer, die 1288, bezw. 1305 bereits in den Quellen erscheinen und andere mehr. (Ebenso unvollständig ist das gleichzeitige Verzeichnis der Leute von Natters im genannten Codex, wo nur 9 Bauernhöfe angeführt sind, während um diese Zeit mit den Einödhöfen sicher schon 20 bestanden.) Es scheint sich also nur um eine bestimmte Steuer gehandelt zu haben, die nicht näher bezeichnet ist, und die nicht von allen Bauern zu leisten war. Von den hier angeführten Höfen im Kreit liegen 4 jenseits der besprochenen Gemeindegrenze, so dass also anfangs des XIV. Jahrh. die Innerkreiter Höfe mit Mutters steuerten.

Von 1387 haben wir eine Urkunde im Gemeindearchiv zu Telfes, die mir zwar nicht zugänglich war, die aber in den Tiroler Weistümern abgedruckt ist¹⁾ und welche berichtet, dass der Unterrichter Heinrich Saerg in Vertretung Rueprecht Chaerlingers "in der Niwenstift im Tal ze Stubai" (Neustift) zu Gericht sass, wo Nachbarn von Telfes, von Gagers und Chapfs (Kapfers), "die zu demselben oblai ze Telves gehören", mit Offnung und Klage vor ihn kamen. Wir können wohl annehmen, dass bei einer solchen Klage vor dem Ehhaft-Taiding Vertreter aus allen Fraktionen anwesend waren, wie ja auch die der kaum ein par Häuser zählenden Rotten Gagers und Kapfers eigens genannt sind. Dass sich eine einzelne Fraktion einer gemeinsamen Handlung nicht angeschlossen hätte, ist wohl kaum wahrscheinlich, da der Gemeinsinn zu jener Zeit noch zu gross für ein so eigenbrötlerisches Vorgehen war; wir dürfen also wohl aus diesem argumentum e silentio schliessen, dass Kreit ^{damals} nicht zur Gemeinde Telfes, sondern zu jener von Mutters zählte.

1404 verleiht Wilten den halben Zehent "in dem Gereit ob Mutters, der in Muttrrer Oblay gehört, um 7½ Mark Perner jährlich an Conrad den Holzer aus dem Gereitt.... mit dem Geding, ob der Neurauf in dem vorgenannten Gereitt gemert wurde, was das dann ein guet brächte, das solt das auch bringen....." Diesen

1) Österr. Weistümer II, Tirol I. S. 279

Zehent zahlen Höfe in Inner- wie in Ausserkreit; wenn also das Kloster Wilten das Kreit "Gereit ob Mutters, der in Mutterer Ob lay gehört" nennt, so dürfte wohl damals die Grenze noch am Klausbach gelegen sein. Der jenseits des Baches gelegene Stockerhof zahlt seinen Neurautzehent dem Pfarrer von Telfes.

1518 erscheint im oben angeführten Kundschaftsbrief zum erstenmal die nördlich des Grabens verlaufende Grenzlinie und zwar ausdrücklich als Scheide des Landgerichts Sonnenburg vom Hofgericht Stubai, in Zeugenaussagen alter Leute, die sich wieder auf Ueberlieferungen ihrer Vorfahren berufen, so dass wir wohl annehmen müssen, dass diese Gerichtsgrenze im 15. Jahrh. schon bestand. Aufgerichtet wurde sie aber sicher noch früher, sonst wäre bei der Bedeutung mündlicher Ueberlieferung um 1518 diese Tatsache noch im Bewusstsein alter Leute gewesen. Die Gründung der meisten dieser Rodungssiedlungen fällt zeitlich ungefähr mit der Schaffung des Stubai-er Gerichts zusammen und wahrscheinlich waren es rein praktische Gründe, die bald nach Entstehen der Kreiter Siedlung oder erst mit ihrem Ausbau dazu führten, die Höfe, die bis auf den Stockerhof in der Mutterer Gemarkung lagen und durch ihren gemeinsamen Namen ^{Namen} "im Geräut" als Einheit gekennzeichnet sind, in Bezug auf ihre gerichtliche Zugehörigkeit auseinanderzureissen.

Eine undatierte Dorföffnung von Mutters¹⁾, die vom Herausgeber der Tiroler Weistümer ins 17., in den Archivberichten aber ins 16. Jahrh. verlegt wird, sagt: Zum ersten haben wir recht mit holz und mit wayd an die Syll und der Syllen nach bis an Clauspach auf nach bis an das Soaljoch....." Daraus folgt, dass die Gemarkung von Mutters bis in den Kreiter Graben reichte und damit in Einklang steht eine Klage der Gemeinde Mutters²⁾ gegen die Bauern von Kreit bezüglich eines Streites, der sich von 1614-1625 hinzog. Es heisst darin: Wir Gemeinde Mutters haben 1616 gegen die nachparn von Kreith, Gerichts Stubay wegen ihres gegen altes herkhomen uns gemachten schedlichen randtenzauns, dadurch nit allain uns wun und waid, - weilen wir beede gemeinden trib und

1) Mutterer Gemeinde Archiv. N^o 1.

2) ebenda, N^o 35, 36, 37, 38

trab, wiew in das irige und sie in das unserige zu treiben und zu faren von
 alters fueg gehabt und noch haben, vermig habender Offnung-, benomen, besondern
 auch dem hochwildpret seine flucht verzeint, auch den schedlichen thieren
 zue irem aufenthalt guete glegenheit gemacht, als jerlichen durch angedeite
 zeinung und dessen erbesserung etlich 100 stamb gebraucht und also die wald
 hierdurch handtgreiflich verschwent worden, unterthenig beschwert, wie inliegende
 Copi unsrer damalig eingegebenen supplication mit mehreren zu erkennen gibt,
 yber wellich unser underthenige clag Ew. Gnaden den nächstgewesten obristen
 Jagermaisterherrn Hannsen Schenkhen durch abganngen decret vernomen, der hat
 uns und unser gegentheil, die Kreithar, auf einen gewissen tag und stunde
 und an orth und ennd, wo der schedliche randtenzaun gemacht und dem wildpret
 sein flucht, als uns der mitbsuech mit unsern rev. vich benomen, beschaiden,
 daselbster wir beede thail genugsam gegeneinander angehert, wie dann dessen
 alles, wie sich solche unser furgewennte clagen und ir gegenverantwortung
 befundten, Ew. Gnaden von wolbesagtem Obristen Jagermaister unsres berichts
 nachbesagte 1616 Jars am 12. Augusti mit mehrerem verstendigt worden: Nach
 solchen haben Ew. Gnaden auch ermelte unsre eingewennte clag und herrn Obristen
 Jagermaisters bericht herrn Salzmair zuegefertigt, der hinnach den gewesten
 Waldmaister Stellner und herr Obrist Jagermaister yemandt dessen amts wegen
 noch verner ein andre bsicht geclagter orthen einnehmen zlassen, wie nun solche
 auch firiber gangen und die beschaffenheit referiert worden, hat wolgedachte
 herr Salzmair angedeitem Waldmaister anbevolchen, unsre gegentail, die Kräuter,
 deswegen ernstlich zu straffen, wie beschechen und dermalen auch bey noch ver-
 nerer straff solchen gemachten randtenzaun alsbalden hin- und abzulegen.
 Desgleichen hat herr Ob. Jagermaister ime auch seines amts wegen gegen inen
 die unabesliche straff vorbehalten. Es hat aber solche hinwegtuungsverschaffung
 bey inen bis dato ainichen verfang gehabt oder solches ernstlich auferladen
 in wenigsten in acht genommen werden wellen, besonndern haben dene je mehr
 und mehr von jar zu jarn alsd erbessert und seider anno 1616 bis dato 9 jar
 hero wieder in etlich 100 frischer stamb verwiest und zue erbesserung vil
 angedaiten randtenzauns, der waldung und dem forst aber zu augenscheinlichen

schaden und uns zu benennung unsers wolbefuegten waidgangs firsezlicher, fre-
venlicher, gebotsverachtlicher weis darnider gehackt und wie gehert, zu ermelten
zaun verbraucht. Nun soll uns als armen Untertanen ganz nit gezimen, wegen
irer, unsrer gegentail, wider das Obr. Jagermaister- als das Waldmaisteramt
begangne verbrechen mass oder ordnung zu geben, dieweilen uns aber, wie ob-
gehört, durch solchen gemachten randtenzaun unser altbefugter waidgang ent-
zogen, auch die marken allainig von wegen beeder thailen holzbsuechung und
ganz nit von wun und waid schaidung angesehen und zum andernmal aufgenommen
worden, als bitten Eur Gnaden wir armen unterthanen ganz unterthenig, die geruehen
sowol bey dem Obr. Jagermaister- als Waldmaisteramt die gnedige verordnung
zu tun, als dass die Kreither disen auferlegtermassen angedeuteten gemachten
randtenzaun als wie hin- und ablegen und wun und waid wieder in alten standt
ziehen und legen sollen, darmit wir arme unterthanen einist mit inen auch zu
ruhe komen und gelangen mögen und zwischen uns wie von alters her guete ge-
habte nachparschaft firohin noch gepflanzt und erhalten werde. Thuen uns also
zu gnaden und gnedigen gewer ganz gehorsamblich bevelchen.

Wir sehen aus dieser Klage bereits einen etwas veränderten Zustand. Mutters
und Kreit haben zwar, wie wiederholt betont wird, gemeinsame Weide- ~~und Holz-~~
nutzung, was uns neuerlich zeägt, dass beide Gebiete einst derselben alten
Wirtschaftsgemeinde angehört hatten. Nun scheint aber ausser der Trennung be-
züglich des Gerichtes schon eine solche in der politischen Verwaltung hinzu-
gekommen sein, denn die Klage sagt ausdrücklich "wir beede Gemeinden" und der
Weidegrund wird schon in Unsriges und Ihriges unterschieden. War Kreit nun eine
in gewissen Belangen selbständige Fraktion von Mutters, oder eine eigene Ge-
meinde, oder wie die Steuerbereitung von Telfes vom Jahre 1626 zu zeigen scheint,
ein Bestandteil der Gemeinde Telfes geworden?

Von 1575 ist im Gemeinde Archiv von Mutters ein Verzeichnis darüber vor-
handen, welche der Bauern zu den 3 Terminen (Georgi, Bartlmä, und Weihnachten)
der landesfürstlichen Steuer beizutragen haben und wie viel. In die Steuer der
Gemeinde Mutters zahlen nun auch "Aussere" und zwar 3 Bauern von Raitis und

im Innern Kreit die heutigen Höfe Nr.2,3 und 4.Desgleichen zinsen dieselben Höfe zum Steuerkorn und nach den Kreitern ist regelmässig auch ein Hof zu Natters genannt,der mit Mutters gemeinsam zinst.Da unter diesen "Aussern" nun ein Nattrer ist,also einer,der einer andern selbständigen Gemeinde angehört und 3 Raitiser,die von jeher im Muttrrer Gemeindeverband waren,so ist die Stellung der Kreiter durch diese Aufschreibung nicht gekennzeichnet.

1577 wird der Kreiter Graben in einer Urkunde des Klosters Wilten mehrmals Telfer Graben genannt und 1626 erscheinen nicht nur der Stockerhof südlich des Grabens,sondern alle Höfe von Innerkreit in der Steuerbereitung von Stubai¹⁾ und zwar nicht etwa als eine gesonderte Fraktion von Mutters, oder als eigenex Gemeinde,sondern in bunter Reihenfolge mit den Bauern von Telfes.Ob dāese Steuerbereitung für Kreit nur wegen der gerichtlichen Zugehörigkeit²⁾ mit jener von Telfes gemeinsam vorgenommen wurde,oder ob tatsächlich das Innere Kreit einmal vorübergehend,vielleicht infolge einer behördlichen Verfügung,zur Gemeinde Telfes gerechnet wurde,lässt sich nicht feststellen,ebensowenig,wie lange dieser Zustand gedauert haben mag.Den natürlichen Verhältnissen hat er jedenfalls nicht entsprochen,denn der grosse Wald,der einst zwischen den beiden alten Gemeinden Mutters und Telfes lag,wurde von der alten Grenze,dem Klausbach weg,mit der einzigen Ausnahme des Stockerhofes,nur in der Richtung nach Mutters hin für Siedlungen gerodet.

Ausser dem Umstand,dass im erwähnten Kataster von Stubai die Kreiter Höfe kunterbunt mit jenen von Telfes genannt sind und nichts darauf hinweist,dass sie einer andern Gemeinde zugehören,findet sich noch eine zweite Quelle,welche die Annahme einer vorübergehenden Zugehörigkeit von Inner-Kreit zu Telfes stützen könnte: In den Tiroler Weistümern I.S.280 findet sich eine Telfer Gemeindeordnung vom Jahre 1674,worin Bestimmungen über den Weigegang

1)Steuerbereitung für das Hofgericht Stubay 1626. Landesreg.Arch.Innsbr.

2)Die Gerichtsbezirke waren zugleich Steuerbezirke;diese Steuerbereitung enthält aber die Grundzinse,ohne Nennung der Grundherrschaft und ohne Einzelangaben;an landesfürstl.Abgaben nur das Steuerkorn.

der einzelnen Tiergattungen getroffen werden. Darin heisst es: „Sodann es mechte sich auch zuetragen, das langes- somer- oder herbstzeiten alda auf den ganzen wismadern rev. Schwein betreten wurden, die vielleicht durch ain oder andern nachtpern allhie, nit weniger die nachtpern im andern Greit, alter, doch ungebierlicher iebung nach, dahingelassen oder gar getrieben...“ Diese Stelle sieht wohl so aus, als wäre ein Teil von Kreit mit Telfes vereinigt gewesen und als wäre der andere, nördliche Teil im Gegensatz hiez zu "das andere Greit" genannt worden. Ob sich die "ungebierliche iebung" des Schweineauftriebs auf Alle bezieht, oder nur auf die Bewohner des "andern Greits", geht aus dem Text nicht klar hervor. Ist das letztere der Fall und gehörte Innerkreit damals zu Telfes, dann mag man in der Dorfordnung natürlich Wert darauf gelegt haben, den einstigen gemeinsamen Weidegang als alte, aber ungebührliche Uebung hinzustellen.

Spätestens um 1788 war Innerkreit bereits eine eigene Gemeinde, denn in diesem Jahre wurde für sie unter Maria Theresia ein eigener Kataster angelegt und zwar einschliesslich des genannten Stockerhofes und der östlich von diesem, dem Graben entlang sich anschliessenden jüngeren aus dem Walde gerodeten Lärchmähder. Nur die kirchliche Zugehörigkeit zur Pfarre Telfes ist dem Stockerhof bis heute geblieben.

Nun wäre noch auf einen Widerspruch hinzuweisen, der sich zwischen der Muttrrer Dorföffnung und der Klage gegen Kreit einesteils und der Aussage eines Zeugen im Kundschaftsbrief von 1518 andernteils ergibt. Aus den beiden erstgenannten Quellen geht eindeutig hervor, dass die alte Gemarkungsgrenze von Mutters bis an den Klausbach reichte und dass Mutters und Kreit gemeinsame Holz- und Weidenutzung haben. Von der Weidenutzung, bzw. von ihrer Störung durch die Kreiter infolge ihrer Verzaunung ist in der zitierten Klage mehrmals und ausdrücklich die Rede, die gemeinsame Holznutzung geht ~~überdies~~ ~~noch~~ aus dem Einspruch hervor, den die Muttrrer gegen die wiederholte Verschwendung von so und so vielen Stämmen Holz erheben, woraus ersichtlich ist, dass sie an einer geordneten Forstwirtschaft im gemeinsamen Walde interessiert

sind. Dagegen steht die Aussage zweier Zeugen im Kundschaftsbrief über die Kreiter Grenze: Walter (Balthasar) Kannndler aus Telfes nämlich sagt, "er habe nie gehört, dass die aus dem lantgericht oder die von Stubay um das March, weder um waide oder um holz oder um wasser nie kain irrungsach gehalten haben". Ueberall, wo alte grosse Wirtschaftsbezirke in kleinere zerfallen, bleiben als Reste der alten gemeinsamen Rechte entweder geklärte Uebereinkommen, die in Weistümern und Dorföffnungen ihren Niederschlag finden oder bei ungenügend geklärtem Zustande Reibungsflächen, die zu Zank und Hader Anlass geben. Solche "Span und Irrung" gibt es zwischen Natters und Wilten, Natters und Mutters, Mutters und Götzens und es wird zwischen Mutters und Inner-Kreit nicht anders gewesen sein. Der einzelne Zeuge, der das Gegenteil behauptet, fällt gegenüber der Muttrrer Dorföffnung und den strikten Aussagen der Klage von 1625 wohl nicht ins Gewicht, umsoweniger, weil er der Gemeinde Telfes angehört, in deren Verbands sich Inner-Kreit um 1625 befunden zu haben scheint und der gewissermassen pro domo spricht, wenn er eine alte Zusammengehörigkeit von Ausser- und Inner-Kreit leugnet. Ebenso behauptet Bartlme Heus aus Telfes, er habe nie gehört, dass weder über die Marksteine noch über das Bachl jemals geöffnet worden wäre, eine Behauptung, die den Sachverhalt insoferne nicht trifft, als die fragliche Grenze ja nur Gerichtsgrenze ist und die Weiderechte nicht berührt.

Zusammenfassend können wir bezüglich der Grenzen im Kreit nun sagen: Die ursprüngliche Grenze war der Klausbach, der von der Sailnieder, der Einsattlung zwischen Saile und Nederjoch, bis zur Ruetz den Kreiter Graben durchfließt. Er schied die alten Grosspfarren Wilten und Stubai und bildete die Südgrenze einer Wirtschaftsgemeinde, der mit Sicherheit Wilten, Natters, Mutters und Götzens angehörten. Im Laufe des 13. Jahrh. entstand in dem Walde, der sich von Telfes bis gegen Raitis herauszog, eine ganze Reihe von Einödhöfen, mit dem Stockerhof knapp südlich des Klausbaches beginnend, bis auf die Riedwiese südlich von Raitis, also mit Ausnahme dieses einen Stockerhofes auf Gebiet, das zur Gemeinde Mutters gehörte. Diese Siedlung trug den gemeinsamen Namen

"im Gereut".

Um 1300 ungefähr kam es zur Entstehung des Gerichtes Stubai, dem in der Folge die Kreiter Höfe südlich jener Grenze zugewiesen wurden, welche 1518 erstmals genannt ist und die von der Ruetz dem äusseren Zollbachl nach Westen folgend, bis an den Weg ins Stubai zieht, dann ein Stück weit dem Weg nach Süden folgt, um von der heutigen Kreiter Kirche ab in einer Geraden die Jochhöhe zu gewinnen. Die Höfe südlich dieser Grenze hiessen, ohne vorerst aus dem Mutter Gemeindeverband auszuschneiden, "Gereuth, Gericht Stubay", die nördlich gelegenen "Gereuth, Gericht Sonnenburg". Ob es die gerichtliche Zugehörigkeit war, die die Verbindung dieser südlichen Hälfte von Kreit bis zur Losreissung von der Muttergemeinde lockerte, oder ob hier noch andere Faktoren mitspielten, geht aus den Quellen nicht hervor. Die kirchliche Zugehörigkeit zur alten Pfarre wurde weder durch die Lostrennung in Bezug auf die Jurisdiktion, noch durch das Ausscheiden aus dem Gemeindeverband berührt. Alle Höfe im Innern Kreit, mit Ausnahme des Stockerhofes, der südlich des Klausbaches und somit von jeher im Gebiet der Telfer Pfarre lag, gehörten kirchlich in die Pfarre Wilten und seit Errichtung von deren Tochterpfarre Mutters-Natters im Jahre 1784 zu dieser. §

Spätestens zur Zeit der Abfassung des thesesianischen Katasters (für Kreit erst 1788 beendet), ist Innerkreit eine eigene Gemeinde und nun erscheint als deren Südgrenze nicht mehr der Klausbach, sondern eine Linie, die, wie oben beschrieben, über das Nederjoch und südlich des Baches mit Einschluss des Stockerhofes und einiger etwas jüngerer Rodungsflächen zur Ruetz hinab zieht. (Bezüglich dieser Grenzen s. Beilage 12.)

4. Rechtsprechung, Taidinge und Verfachbücher.

Von dem beiden Gerichten, deren Jurisdiktion unsere Siedlungen unterworfen waren, war Sonnenburg, das ehemalige Landgericht im Inntal, aus der Grafengewalt erwachsen und mit der hohen Gerichtsbarkeit ausgestattet, Stubai ein

von diesem abgetrenntes Hofgericht, eigentlich ein Patrimonialgericht, dessen Gerichtsherr aber der Landesfürst war. Im Verhältnis zu Sonnenburg war es "Schubgericht", d.h. es hatte die in seinem Bereich ergriffenen "Malefizpersonen" an der Grenze des Gerichts dem Landrichter zu übergeben, da der Stubai^{er} Hofrichter nur die niedere Gerichtsbarkeit ausüben durfte. Die Hofgerichtsbarkeit^{ch} wurde vom Landgericht Sonnenburg ausser über Stubai auch noch über die Stadt Innsbruck, das Probsteigericht Amras und die beiden geistlichen Immunitäten Axams und Wilten ausgeübt. Zur Verhandlung über Verbrechen, die Angehörige ihrer Gebiete betrafen, hatte die Stadt Innsbruck 2, die übrigen⁴ Niedergerichte fallweise einen Rechtsprecher "zu Urtl und Erkhanntnus" abzuordnen.¹⁾ Die Häftlinge aus dem Stubai mussten "beim Viechtpachl negst dem zollhäusl unterm Schenperg" vom Landrichter übernommen werden. Da aber der Weg vom erwähnten Zollhäusl bis zum Kräuterhaus, wo die Maleficanten nach dem Einsturz des bisherigen Gefängnisses verwahrt wurden, über das Gebiet des Hofgerichtes Wilten ging, so hatte der Richter von Wilten die "notwendige convoia" auf seinem Gebiet selber durchzuführen und zu diesem Zwecke die "Malefizpersohn" beim Pürghof vom Landrichter zu übernehmen.²⁾

Im Landgericht fielen Hoch- und Niedergerichtsbarkeit zusammen; für die erstere gab es nur eine Dingstätte, die Haupt- oder Landschranne,³⁾ während das Landgericht für die Rechtsprechung im Niedergericht in mehrere Dingsprengel zerfiel. Später verlor sich aber der Dingstattzwang, die Dauer der an die Dingstätten gebundenen Ehafttaidinge, die Nachfolger des echten Dings, wurde durch die Gerichtsordnung Sigmunds von 1481 derart gekürzt, dass sie für die Erledigung einer Klage nicht mehr geeignet waren; die Gegenstände wurden geschworenen Gerichten zugewiesen und für die Urteilsfindung die Öffentlichkeit

1) Stockurbar der Pflege Vellenberg von 1660. fol. 94 a. t.

2) a. a. O. fol. 95 f.

3) Ulrich Saurwein v. Natters, "lantrichter zu Sunnberg, der zu gerichte sass an der landschranne ze Ynsprugg mit dem ^{stab} und mit dem vollen gewalt" des Herzogs Friedrich d. Aelteren v. Osterreich wegen eines Totschlages in Hötting...

Regest No 288 d. Stadtarch. Innsbr. 28. II. 1437.

ausgeschlossen.¹⁾ Andererseits werden aber um diese Zeit die Ehafttaidinge auf den Dingstätten der einzelnen Sprengel abgehalten. Allerdings sehen wir diese Ehafttaidinge bereits hauptsächlich auf wirtschaftliche Angelegenheiten der Gemeinde beschränkt, später bleibt überhaupt nur mehr ein Rügeverfahren für Vergehen wie Holzfrevell und dergl. übrig.

Fast jedes Dorf im Landgericht Sonnenburg bildet im 16. Jahrh. einen solchen Dingsprengel, nur in wenigen Fällen werden zwei eng benachbarte Dörfer zusammengezogen, wie z. B. gerade unsere beiden Dörfer Natters und Mutters. Die Ehafttaidinge wurden unter freiem Himmel abgehalten, bei ungünstigem Wetter auf dem Spieltennen. Solche Spieltennen gab es in beiden Dörfern; in Natters stand er auf dem Anger, in Mutters unterhalb des Widums, ungefähr gegenüber dem Hause, wo heute der Gensdarmeposten untergebracht ist. Vom 16. Jahrh. ab werden die Ehaft Taidinge nicht durchgehend zwar, aber doch so zahlreich in das Verfachbuch eingetragen, dass wir uns ein Bild davon machen können, was an diesen Gerichtstagen verhandelt wurde. Den breitesten Raum nehmen die Verordnungen zum Schutze des Waldes ein, an dem die Landesfürsten als leidenschaftliche Jäger und die Regierung wegen des argwöhnisch überwachten Holzverbrauches besonders interessiert waren. So wurden den Dorffinsassen auf jedem Ehaft Taiding die Verordnungen des Oberjägermeisteramtes bezüglich des Jagdverbotes eingeschärft und ihnen aufgetragen "die Wildpretstent und Jagen, wie auch die Ohrhannenfözl verschonter zu lassen"²⁾; dann wird verkündet, welche Waldteile in Ban¹gelegt sind: "demnach die Zeit herannachet, in welcher durch die Gerichtsobrigkeiten die Ehaft Tadinge und Waldordnungen erhalten werden, bei welchen das Amt durch die Überreiter und Forstknecht unterschiedliche Waldungen und Hölzer in Pann und Verpott legen lasst, damit in denen selbigen ohne ämptliches Vorwissen unverwillig zu Schaden der Wildpretstent, Jagen und Ohrhannenfözl nit geholzt wird. weil solche Verpot sowolen zu Nutzen

1) Stolz: Zur Geschichte der Gerichte Deutschtirols. Abh. z. hist. Atlas d. öst. Alpenl. Archiv f. öst. Gesch. 1902.

2) aus einem Brief d. Forstmeisters an die OÖ. Kammer wegen Bestrafung der "Gemeinsleith zu Mutters" von 1664. Recordinische Bücher, lib. 4, fol. 295.

des Pfannhausambtes und Salzeutt ,auch andern Ambtern zu Conservation der Bauhölzer, als auch des Forsts und Erhaltung guter Ordnung gereicht....."1)

Aber nicht nur die Forstbehörde kann auf dem Taiding Wälder mit dem Bann belegen, auch die Gemeinde selber kann das mit Bewilligung der landgerichtlichen Obrigkeit tun; so hat die gemeine Nachbarschaft Natters auf dem Herbst Ehaft-Taiding von 1597 "in hayung und verpot gelegt, dass niemandt auf der gemain oder in hölzern khain lab oder adich (Waldstreu) aufrechnen, und der aber darwider handelt, dasselb an tading geriegt und darumben der notturfft nach gestraft werden soll."2)

Eine grosse Rolle spielt das Rügeverfahren und zwar in erster Linie durch die Holzrüger, die ebenfalls auf den Taidingen für eine gewisse Amtsdauer bestellt werden. Sie hatten auf Befragen des Landrichters anzugeben, wer seit dem letzten Taiding bei Waldfrevel, hauptsächlich unbefugter Entnahme von Holz, angetroffen wurde. Es muss in dieser Hinsicht recht ungeniert zugegangen sein, denn wir hören da von Dorfigenossen, die sich ganze Wagenladungen voll Holz zum Wegführen bereitgestellt hatten; ein anderer wieder hatte 30 Läschen angebohrt und die "Lergat" (das Harz) verkauft, "dardurch das holz geschwennt und übl verderbt wirdet." Auch die Dorfmeister hatten ihre Rügen vorzubringen und zwar gegen jene, die das letztmal nicht zum Taiding erschienen waren, oder solche, die ortsfremde Personen in Miete genommen, oder ihre "Ingehäusen" der Gemeinde nicht angezeigt hatten. Auch wer sich beim Taiding ungebührlich benommen hatte, wurde gerügt, so im Jahre 1587 auf dem Herbst-Ehafttaiding Paul Jenewein, der den Cristan Kresspacher^{ach} nach verrichteten Tading in das Angesicht und Pluetrunst geschlagen."

Das am 26. Oktober 1712 zu Natters gehaltene Mutterer Herbsttaiding³⁾ zeigt und eine ganze Reihe von der Gemeinde getroffene Verfügungen, die entsprechend gekürzt, hier angeführt werden sollen:

1) A.a.O. lib 21 fol. 46

2) Verfachbuch Sonnenburg 1597

3) " " 1712

- 1) Jeder, der in der Gemeinde eigene Mähder und Holz (Waldteile) besitzt, muss, wenn er einen Baum fällt, den Stock aufarbeiten; erst wenn er das den Holzrügern angezeigt hat, darf er das Holz verkaufen.
- 2.) Auf der Allmende ist es verboten, Holz zu hacken und zu verkaufen, und wer sich hierin vergeht, hat von jedem Fuder der Gemeinde 3 fl Strafe zu zahlen, doch mit folgender Einschränkung: "was einer um sein güetern zein hat und was er mit ainen hackhen sölb ausser der zein erreichen kann, das alles solle wie von alters unstraffpar sein".
- 3.) Keiner darf auf der Kuhweide Schafe "aufkehren", bei Strafe von 45 kr von jedem Stück.
- 4.) Es wird erlaubt, dass jeder Söllmann ⁴, ein Nachbar, der nur eine Kuh hat, zwei und ein Inwohner ebenfalls zwei Gaissen ^{halten} darf, "mit der Bedingnus, das selbe nit schedlich lapen und die pirschengipflen stehn lassen sollen"; wenn sich die Gaissen aber daran vergreifen, soll der Besitzer nach der Höhe des Schadens gestraft werden. Desgleichen ein Nachbar, der Gaissen auftreibt, obwohl er mehr als eine Kuh hat und alle andern, die mehr auftreiben als ihnen gestattet ist. Strafe von jedem Stück 45 kr.
- 5.) wird das Farnkrautmähen und Streurechen vor der im Herbst zu erfolgenden Austeilung gänzlich in Bann gelegt; wer sich dagegen vergeht, zahlt von jeder Fuhre 1 fl 30kr.
- 6.) Wer fremde, nicht in der Nachbarschaft Mutters gebürtige Leute in Herberge nimmt, soll für jede solche Person um 3 fl gestraft werden.
- 7.) haben Thoman Riss und Gregory Hofer im Mutttr Mühlbach und Gärberbach (letzterer ist der Unterlauf des ersten) keine Erlaubnis zum Walken und Ol-schlagen, es wird ihnen daher für die Zukunft verboten.
- 8.) wird niemandem gestattet, Erlenlaub abzustreifen oder Gras zu mähen an Orten, wo man Rindvieh auf die Weide kehren kann.
- 9.) wird verboten, Gänse auf der Allmende oder in den Feldern zu halten, ausser auf eigenen Grundstücken, bei Strafe von 30 kr.
- 10.) Wenn einer das ihm zugeteilte Holz innerhalb Jahr und Tag nicht geschlagen hat, so soll er sein Recht daran verlieren und wenn er später dennoch

hackt, von jedem Stamm 45 kr zahlen.

11.) ist niemandem gestattet, über den Hausbedarf hinaus Besen zu binden, Widen (Holzbänder) und Reisig zu machen.

12.) darf niemand mehr Pferde und Kleinvieh auf die Weide treiben, als er selber überwintern und füttern kann.

13.) wird bestimmt, dass die angeführten Straf gelder der Gemeinde zufallen und der Obrigkeit die ihr gebührende Strafe vorbehalten sein soll.

14.) Kommt jemand nach diesen Verordnungen mit Holz oder Streu nicht aus, so soll er nicht eigenmächtig sich irgendwo zu hacken unterfangen, sondern bei den Holzzüglern anhalten, die ihm das Gebührende verschaffen werden.

Es kam auch vor, dass Dorfmeister und Holzzüglern nichts zu beanstanden hatten, dann meldete das Verfachbuch ganz lakonisch: "Rieger riegat (!) nihil." Es wurden dann nur allfällige neue Bestimmungen verlautbart, die Dorfmeister und Holzzüglern, vielleicht auch neue Weinschätzer gewählt und die Gerichtssteuer, Malpfennig und Gerichtsberner genannt, eingehoben. Diese Steuer betrug für jedes unserer Dörfer und für jedes Taiding 29 kr. Diese Taidinge wurden in der Regel 3mal jährlich abgehalten und zwar unterschied man ein Fasnacht-ein Mayen- und ein Herbsttaiding; später wurden die beiden ersten oft zusammengelegt und dafür die doppelte Steuer, die auf die drei Termine angelegt war, eingehoben. Man zahlte in diesem Falle für jedes Dorf auf dem Fasnacht- und Mayentading 58, auf dem Herbsttaiding 29 kr. Schon um 1410 sind die 3 Termine für die Bezahlung der Gerichtsperner bestimmt: "dez ersten sol ain kamerlant an dem herbist geben zwen pfening ze gerichtperner; darnach in dem majen so geit ain kamerlant ainen phening und ze vasnacht geit ain kamerlant ainen phening." ¹⁾ Am gleichen Ort heisst es dann, Malpfening geit man zu Mutters und Natters 4 Pfd. Ausser diesen Malpfennig und Gerichtsberner hatten ~~hatten~~ die einzelnen Landgerichte noch das sogenannte Gerichtsfutter (Hafer) zu leisten, das direkt auf den jeweiligen Sitz des Pflegers von Vellenberg abgeliefert wurde. ("Das Gerichtsfueter ist durch die Dorfmaister bey gewissen Paurechten und Güetern einzutreiben und zu fordern und 14 Tag vor oder nach St. Nicolai aufs Schloss Vellenberg, Innsbruck oder dero Ende, alwo ein

1) Urbar der gannitzen Grafschaft Tyrol. 1406-1412. fol. 285. L-R. Arch. Innsbr.

Herr und Inhaber der Pfleg Vellenberg und Landgerichts Sonnenburg sein Residenz haben wirdet, auf zuvor beschehne Ankhindung sauber und wolgeleitet¹ zu liffern und zu antwurten, als Mutters 38 Star, Natters 35 Star!) Für die Ausmessung und Ablieferung bekamen der Dorfmeister und ein Mitnachbar eine Mahlzeit im Werte von 18 Kreuzern.²⁾

Während der Landrichter sich zu den Taidingen mit dem Landgerichtsschreiber in die betreffenden Dingsprengel begab, wurden die übrigen Rechtsgeschäfte am Sitz des Landgerichts verhandelt. Seitdem die Landesordnung von 1532 verfügt hatte, dass nicht siegelmässige Leute Kontrakte um ihre Güter durch das Gericht ausfertigen und siegeln lassen müssen, nehmen die Verfachungen solcher Rechtsgeschäfte, Käufe und Verkäufe, Erbschaftsabhandlungen und Pachtverträge, Schuldverschreibungen, Rentenkäufe und ähnliches einen breiten Raum in den Gerichtsprotokollen jener Zeit ein und gewähren mannigfache Einblicke in das Rechts- und Wirtschaftsleben.

Vom Landgericht Sonnenburg liegen uns die Verfachbücher mit Ausnahme einzelner Jahrgänge, die durch Moder zugrunde gegangen sind, in geschlossener Reihe bis zum Jahre 1550 vor. Auch die Verfachbücher des Hofgerichts Wilten reichen annähernd so weit zurück. Diese Protokolle enthalten aber nicht nur die Verfachungen sämtlicher Immobilienverträge, sondern selbstverständlich auch alle Einvernahmen in Zivil- und Strafsachen, Berichte über vorgenommene Lokalaugenscheine und ähnliches. Alle diese Protokolle sind bis auf das letztvergangene Jahrhundert, wo sie in einem nicht immer kurzen, dafür umso trockeneren Kanzleiton gehalten sind, von einer Naivität und Anschaulichkeit, die, wenn sie auch, besonders bei Zeugeneinvernahmen, oft ans Primitive streift, uns in mancherlei Belangen ein farbiges Bild vergangener Zeiten entrollt. Diese Ursprünglichkeit rührt grösstenteils davon her, dass die Landgerichtsschreiber, trotz ihrer lateinischen Wendungen, Leute aus dem Volke waren, deren Bildung nicht ausreichte, die vernommenen Zeugenaussagen sachlich und mit eigenen Worten wiederzugeben, sondern die das Gehörte wort-, ich möchte sagen

1) Stockurbar der Pflege Vellenberg von 1660, fol 33 a.t.

lautgetreu festhielten. Dadurch wird nicht nur ganz unabsichtlich ein lebensnahes Bild verschiedener alltäglicher Vorfälle längstenschwundener Zeiten entworfen, sondern es werden auf diese Weise auch eine Unmenge mundartlicher Ausdrücke und Redewendungen festgehalten, die wir in der von den gebildeten Kreisen hinterlassenen Literatur vergeblich suchen würden. Aber nicht nur für den Germanisten sind diese Verfachbücher eine reiche Fundgrube; sie sind darüber hinaus in Vielem ein Spiegel des kulturellen Zustandes gerade jener Kreise, die in der Literatur dieser Zeit sonst vollständig unberücksichtigt geblieben sind, und zugleich ein Zeugnis dafür, mit welcher Zähigkeit das Volk an seinen alten Rechtsbräuchen hing.

Unter den Zivilsachen spielen Ehrenbeleidigungsklagen und Raufhändel eine hervorragende Rolle, die meist im Wirtshaus oder auf dem Heimwege von einem solchen ihren Ursprung nehmen. Fast immer beginnt die Klage mit der Feststellung, ein Teil habe den andern mit "ungebierlichen Worten angetastet und mit schleg und strichen dermassen traktiert", dass der Angegriffene einen körperlichen Schaden erlitten habe. Dabei erfahren wir, dass Ausdrücke wie Schelm, Bettler oder verdorbener Mann als besonders beleidigend empfunden werden, ebenso der Vergleich mit einer "Sauplater" (Schweinsblase), der auf den angeblich nicht einwandfreien Lebenswandel der Mutter des Beschimpften zurückgeführt wird, und der Vorwurf, statt Kinder junge Hunde gezeugt zu haben. Nach Einvernahme der Parteien und der Zeugen stellt der Kläger vor dem Richter an den Beklagten die Frage, ob er sich mit ihm vergleichen wolle. Dieser beteuert natürlich seine Unschuld, ist aber auf Zureden des Landrichters meist zum Ausgleich bereit. Wie die Ehre des Beleidigten wiederhergestellt wird, zeigt uns der fast typische Schluss solcher Verhandlungen: "...darauf zwischen ihnen beeden parteien volgents gütigs mitl zu wissen und wahl furgenommen: Erstens, dass aller umbwillen, hizigkeit und feindschaft, so sich zwischen beeden thailen der fůrgangnen Rumorshandlung halber begeben und zuegetragen und unzthero geschwebt, also auch die schmachreden, do ainich fůrganngen, dass dieselben ~~geseht~~ jedem thail an seiner ehre unverlezlichen: von obrigkeit wegen aufgehbt sein, hin und ab, und sy zu beeden thailen widerumb zu gueten

freundten und nachparsleuten gesprochen sein und bleiben, also dass sie selbst und was sich mit ungehörlichen wort und wercken zwischen inen verlossen und zuegetragen, gegeneinander in besen oder ungueten ~~weder~~ bey wasser, wein, gassen oder strassen nit mer annden, afern (spottend vorhalten), rechnen oder gedenken, sondern es ain ganz verglichne und hingelegte sach an seinem orth berührn und verbleiben lassen sollen, mit dem anhang, welcher darwider handeln und solches widerumben annden wurde, dass er gstracks der notturfft nach darumben gestrafft werden solle. Zum andern solle St. dem L. für sein begern der empfangnen und angezognen schlag und streich, saumbzal und aller weiterer ansprachen auf fürzucht 5 fl erlegen.¹⁾

Die "Herrschaftskosten" werden geteilt, ihre "Beistennder" zahlt jede Partei für sich und dass damit die Sache bereinigt und verglichen sein soll, geloben beide Teile dem Landrichter an seinen Gerichtsstab.

Dass bei solchen dörflichen Auseinandersetzungen auch dem Dorfmeister eine gewisse Amtsgewalt zukam, zeigt uns ein Fall in Mutters vom Jahre 1574, wo 5 junge Gesellen, wie es im Verfachbuch heisst, dem Bauern Paul Jenewein, mit Schreien und gräulichem Gottslästern sich dermassen erzeigt, dass er ["]weiter in seinem Hause, noch auf fürstlich freier Landstrassen sicher vor ihnen war. Als ihn dann einer dieser Gesellen vor dem Hause Stoffl Mayrs, wo er am Heimgarten sass, tötlich angriff, ist der Dorfmeister Cristan Kuechl verursacht gewesen, einen Gerichtsfrieden von Obrigkeits wegen für alle ungebührlichen Worte und Werke an und aufzunehmen, den jener auch mit Mund und Handen gelobt. Aber unangesehen desselben hätte er sich nach gelobtem Gerichtsfrieden so wie zuvor mit gräulichem Gefluche und Gotteslästern gegen Jenewein "mit einer Waldpraxen erzeigt", so dass der Dorfmeister nun vom Landgericht begehrt, dass den 5 jungen Gesellen von Obrigkeits wegen aufgetragen werde, sich solcher Gewalttätigkeiten zu enthalten. Die 5 Beklagten leugnen, der Dorfmeister aber sagt, dass sich der Unwillen des Dorfes gegen ihn wende und dass ihm gedroht wurde, wenn er nicht Ordnung schaffe, würde er selber vor der

1) entnommen dem Sonnenburger Verfachbuch von 1598.

Obrigkeit verklagt werden. Daraufhin wurden die 5 Helden "in unsres gnädigsten Herrn Frongeste" nach Hätting geschafft.

Wie die Rechtsprechung als Einnahmequelle für den Gerichtsinhaber betrachtet wurde, zeigt uns der Ausgang eines Raufhandels, der sich in einem Wirtshaus an der Grenze von Wilten und der Vorstadt zugetragen hatte. Hier tranken am St. Jakobstag der Bauer Rauch aus Mutters und der Bstandsmann (Pächter) von der Gallwiese mitsammen eine Mass Wein. Da kommt ein Knecht aus Natters und ruft den Bauern vor das Haus. Dieser folgt der Aufforderung, lässt aber seine Seitenwehr auf der Wirtsbank liegen. Während er mit dem Knecht verhandelt, kommen 3 Bauern aus Sistrans und Natters daher und fangen zu stänkern an; schliesslich ziehen sie ihre Seitenwaffe und verletzen den Rauch nicht unbedenklich. Vor dem Sonnenburger Landesgericht, vor welchem sich die Bauern aus Sistrans und Natters zu verantworten haben, kommt ein Vergleich zustande. Rauch erhält für Schmerzensgeld, Heilungskosten und Arbeitsversäumnis statt der geforderten 75 fl deren 35 in 3 Monatsraten. Von den Gerichtskosten zahlen der Kläger ein, und die Beklagten 2 Drittel. Darüber hinaus kann nun aber auch das Hofgericht Wilten eine Geldstrafe verhängen, weil bei dem Handel vor dem Wirtshaus, dessen eine Ecke hart an Wiltener Gebiet grenzt, die Streitenden dieses betreten haben. Sollte es sich nachweisen lassen, dass die Beklagten "unter diesen Rumor gar in (Innsbrucker) Burckhfriden gelangt und sich darin auch was vergriffen, also dass deswegen die Stadtgerichtsobrigkeit Sprüch oder ainiche Straff zu haben vermeint", soll ihr dies vorbehalten sein. Es war also nicht unbedenklich, sich an der Grenze dreier Gerichtsbezirke in Raufhandel einzulassen!¹⁾

Uralte Rechtsformen zeigt uns das "Parrechturtl über Florian Ranalter, so durch Hansen Loren entleibt worden." Am 28. Oktober 1577 war auf dem Mutterer Friedhof Florian Ranalter aus dem Stubai, der bei Lorenz Seethaler auf der Rauschgrube als Schuhmacher beschäftigt war, von Hans Lor im Streit erstochen worden. Nun wird auf einem Gerichtstag zu Mutters nach altem Herkommen das

1) Sonnenburger Verfachbuch von 1596.

Parrecht in nachbeschriebener Weise ersessen.

"Erschin Lorenz Saurwein aus Natters als der gerhab Hansen Lorens und sagt durch Balthauser Saurwein, seinen vergunten redner, wie sich das angestern begeben. Auf dem kirchfreythof seien etliche dorfpueben gewesen, der Loren sei durch die hinter freythofthür hineingangen, der entleibte das gesehen, war er auch gleich hinein auf den freythof und gleich auf den negsten, den Lorn, zuegangen und in mit der faust zu poden geschlagen. Der Lor hab sich aber von dem angreifer befreit, diser aber hab den Lorn neuerlich angriffen und hab in wieder mit ainen steckhen zu poden geschlagen. Dabey hab nun der entleibte den stich oder schadn empfangen, und weilen so der ermordete selber schuld war, so will der Saurwein seinem pflegsohn (Mündel) vor einem ersamen geding entschuldigt, item solches zu protokollieren und im netigen fall dessen schriftliche urkhundt um seinen pfenning mitzuthellen haben.

Auf dieses des gerhaben vorbringen ist niemandt in antwort erschienen, so ist im auf beschechene umfrag dieser abschied geben worden, dass im sein begern protokolliert und im davon dasjenige, was im gebiert um seinen pfenning zu sein nen rechten, soviel er davon besuecht, mitgetailt werden solle.

Nach diesen ist auf des herrn landrichters beschechne umbfrag des rechtens, nemlich, ob das geding die persohn erkhennt, sodann, ob sy auf anzaigen der ärzt zu recht erkennen, dass der schaden oder stich, so an der toten persohn auf der linken saiten beim herzen gefunden worden, ain genugsame ursach, dass er des unzeitigen todes sterben und verschaiden müssen. Zum dritten, ob billig, dass der landesfürstl. hohen obrigkait, die ungnad und straff, darinnen der teter gefallen, desgleichen des entlaibten freundschaft ain vorbehalt gelassen werden solle, dass sie mügen ir spruch und recht gegen dem beklagten teter auf wasser oder lant ersuechen und zum vierten, ob billig oder nit, das die entleibte persohn in das gweichte erdreich begraben werden solle oder nit. Nach ordentlicher umbfrag des rechtens bey dem ayd dahin erkhannt worden: nemlich und erstlich, so hättengleichwol einstails die rechtsprecher den entleibten Florian Ranalter im leben sovil erkhennt, dass sy in aine zeit-

lang bey Lorenzen Seethaler das Schuechmacherhantwerch arbeiten sehen. Tetten auch disen toten cörpl noch für denselben schuechknecht halten und erkennen; die anndern aber hatten seiner im leben nit achtung geben.

Zum andern, so hiltten sy auch den stich, so im toten cörpl auf der linken seiten beym herzen befunden und die brob durch die ärzt mit dem instrament gesuecht und gnomen worden, für ain gnuegsame ursach, das er ains unzeitigen tots sterben und verschaiden solleh und müessen.

Zum dritten, dass auch der Erzherzog Ferdinand zu Österreich als herr und landesfürst derselben lanntfürstlich^hhoheit spruch und forderungen gegen den beclagten teter vonwegen dieser entleibung und sowol auch des entleibten freundschaftt derselben spruch und recht gegen dem teter, es sei auf wasser oder lannt, wo er zu betretten zu ersuechen bevorsteen soll.*

Und zum schluss, dass auch diser tote cörpl, infal es bey der geistlichen Obrigkait, weil sich die entleibung im freithof, als auf dem geweichten ertreich verloffen, nit bedenklich, sunder erhaltlich, zum gweichten ertreich gebracht und begraben werden solle."

Obwohl dieser Hans Lor anscheinend in Notwehr gehandelt, zog er es doch vor, zu fliehen, und ist, wie eine um Jahrzehnte jüngere Notiz anlässlich einer Erbteilung zeigt, nicht mehr in sein Heimatdorf zurückgekehrt.

Wie uns eine Eintragung desselben Jahres (1577) sehen lässt, wurde das Parrecht auch an der Leiche eines Selbstmörders ersessen. In Axams hatte sich Balthauser Nattrer erhängt; obwohl er mit "bledigkait" behaftet war und der Pfarrer auch für ihn das "gemeine Gebet" sprechen liess, beschliesst die Gemeinde im Geding "in erwegung diser umstend, dass der tot cörpl durch den freyen mann und züchtiger erhebt und an orth und auf die gemain, da die leuth und auch rev. das vich am wenigisten hinkhomen und es am unabschüchlichisten sein müge, begraben werde." Das scheint eine "milde" Form des Verfahrens zu sein. Der Landesfürst hat aber trotzdem Anspruch auf das Vermögen des Selbstmörders.

Wie schon erwähnt, sind diese Eintragungen in den Verfachbüchern, wenn auch

in erster Linie rechtlicher Natur, so doch darüber hinaus auch kultur-, sozial- und sittengeschichtlich von Bedeutung. Wir finden hier Alimentationsklagen und andere Sittenbilder, Zeugnisse über eheliche Geburt und Freisein von Leibeigenschaft, wir sehen, wie streng man über das Ehehindernis der Verwandtschaft urteilte und in wie hohem Ansehen die Schulbildung bei den Bauern stand. Diese und ähnliche Dinge sollen im letzten Abschnitt noch berührt werden.
